

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt Lühov Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt: Zur 3. internationalen Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe. — Zum Werftarbeiterstreik. — Unsere Justiz. (Schluß.) — Die neue Dienstordnung für die Arbeiter der Stadt Berlin-Schöneberg. — Die Frankfurter Feuerwehr. — Die Arbeiterchutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912. — Aus unserer Bewegung. — Internationale Rundschau. — Rundschau. — Verbands-Teil. — Eingangene Schriften und Bücher. — Totenliste des Verbandes.

Zur 3. internationalen Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe.

In der Zeit vom 23. bis 25. September d. J. werden im Juridich Volkshaus die Vertreter unserer internationalen Verbindung zum dritten Male zusammenkommen, um über eine Reihe von Fragen zu verhandeln, die im Vordergrund des Interesses der Gemeinde- und Staatsarbeiter stehen.

Sechsz Jahre erst besteht unsere internationale Vereinigung. Anfänglich waren nur wenige Organisationen (vier an der Zahl) angegliedert; sie umschloß 40 000 Mitglieder. Von Jahr zu Jahr wurde sie umfassender. 1910 gehörten ihr bereits 8 Organisationen in 7 Ländern mit 46 000 Mitgliedern an. Mit Anfang dieses Jahres erreichte der Umfang unserer internationalen 10 Organisationen aus 9 Ländern mit rund 72 000 Mitgliedern. Das sind immerhin erfreuliche Fortschritte. Belgien und Frankreich sind die jüngsten Zweige am Raum unserer Internationale. Ersteres trat mit rund 3000, letzteres mit rund 10 000 Mitgliedern bei. Außer ihnen umschließt unser Bund noch die Bruderorganisationen in Böhmen, Dänemark (2 Verbände), Deutschland, Holland, Luxemburg, Schweden und der Schweiz.

Bedauerlicherweise fehlen von größeren Ländern immer noch England, Italien, Norwegen, Rußland und die Vereinigten Staaten. Mit der Länge der Zeit werden aber sicherlich auch sie noch gewonnen. Der Geist der Solidarität wird und muß diese Kollegenkreise allen ihren Arbeitsbrüdern in den verschiedenen Ländern näherbringen. Ist doch der jetzige Stand der internationalen Arbeiterbewegung auch nicht auf einmal entstanden, sondern das Werk sich langsam vollziehender Entwicklung, unermüdlicher Aufmunterung und Verbeugung. Das trifft auch für unsere internationale Verbindung zu.

Käunlich hat unsere Internationale an Ausdehnung gewonnen. Es kann wohl auch gesagt werden, daß sie mit ihrem Meinungsaustausch über die Einrichtungen der verschiedenen Bruderorganisationen, verschiedenen Organisationsfragen usw. zur besseren Fundierung und zum Ausbau der Verbände beigetragen hat. Das Kollegialitäts- und Solidaritätsgefühl ist gehoben worden.

Eine gute Information über die Verhältnisse der Gemeinde- und Staatsarbeiter in anderen Ländern führt zu

mancher Anregung, zu mancher Umgestaltung. Sind doch alle Kollegen bestrebt, vorteilhaftes für ihre Organisation zu übernehmen, besseres an die Stelle des Guten zu setzen. Während der letzten beiden Jahre war das Internationale Sekretariat in der Lage, unsere Kollegen mehr wie bisher über das Organisationsleben der angeschlossenen Verbände zu unterrichten. Von den verschiedenen Verbandstagen der Bruderverbände wurden Berichte versandt, die Veröffentlichung fanden, soweit Verbandszeitschriften vorhanden waren. Die Verbindung ist also enger gezogen worden.

Hat unsere zweite Konferenz in Kopenhagen besonders dazu gedient, grundlegende Bestimmungen zu treffen für unsere internationale Verbindung überhaupt, so wird die dritte Konferenz vereinen, was die beiden ersten Konferenzen als Grundgedanken gegeben haben. Theoretische wie praktische Fragen gelangen dieses Mal zur Verhandlung. Der Bericht des Sekretärs in Verbindung mit den gestellten Anträgen wird Gelegenheit geben, die praktische Seite und den realen Wert unserer internationalen Verbindung zu beurteilen. Trifft das auch zum Teil für den Meinungsaustausch über die anderen Tagesordnungspunkte zu, so ist ihre Behandlung doch mehr theoretischen Charakters.

Die rechtliche Stellung der Arbeiter öffentlicher Betriebe ist in nahezu allen Ländern eine verschiedene. Ihre Behandlung auf der internationalen Konferenz wird uns zeigen, nach welcher Richtung hin wir Einheitslichkeit erstreben und uns von den einzelnen Ländern Nachahmenswertes aneignen können. Die praktische Durchführung des Koalitions- und Streikrechts wird uns Fort- und Rückschritte der einzelnen Staaten in ungeschminkter Weise zeigen.

Interessant werden sich ferner die Auseinandersetzungen über den Wert und die praktische Durchführung der Tarifverträge für die Arbeiter öffentlicher Betriebe gestalten. Vorträge von Vertretern Dänemarks, Schwedens und Deutschlands werden die Diskussion einleiten. Noch mehr wie bisher werden wir erfahren, was von Seiten der Behörden einiger Länder an Bedenken für die Abschlüsse von Tarifverträgen mit ihren Arbeitern und zur Anerkennung ihrer Organisation geltend gemacht wird und was sich die Verwaltungen öffentlicher Betriebe in anderen Staaten für Vorteile versprechen.

Die Erörterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gemeindegewerkschaften der verschiedenen Länder, sowie die Anträge auf Verbesserung derselben bieten ausgezeichnetes Material. Bisher waren wir darüber nur wenig informiert, wie lang die Arbeitszeit, wie hoch die Löhne, und wie sich die Fürsorgebestimmungen für die Arbeiter öffentlicher Betriebe stellen. Darüber wird der Konferenz erstmalig eine gedruckte Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Ländern vorgelegt, die

allerdings noch sehr lückenhaft ist. Die Berichte der einzelnen Redner werden sicher noch manches ergänzen.

Schon auf der letzten Konferenz wurde die separatistische Stellung unserer böhmischen Bruderorganisation kritisiert. Die jetzige Konferenz wird weiter hierzu Stellung nehmen. Verfeinern wollen wir jedoch nicht, daß unsere dortige Bruderorganisation gute Fortschritte gemacht und ihre Organisation gut ausgebaut hat.

Von Belgien, Frankreich und Holland wird die Erweiterung unseres Mitteilungsblattes zu einem internationalen Informations-Bulletin gefordert. Sie wollen mit Recht noch mehr wie bisher über die Verhältnisse in den anderen Ländern erfahren. Dieses Streben ist nur zu unterstützen. Es bedingt aber von vornherein, daß die einzelnen Landesorganisationen dem Internationalen Sekretariat nicht bloß Material zur Verfügung stellen, sondern auch selbst Informationen über ihre Organisation erteilen. Hieran mangelt es noch. Eine solche Einrichtung ist außerdem mit größeren Kosten verbunden und deshalb auch nach dieser Richtung hin zu prüfen.

Mehr formeller Art werden die abzuschließenden Vereinbarungen zum Uebertritt aus den angegliederten Landesorganisationen sein, ebenso wie die zu erledigenden geschäftlichen Angelegenheiten.

Alles in allem genommen bietet die Tagesordnung ein reiches Feld für erfolgreiche Verhandlungen. Alle Vertreter der einzelnen Organisationen werden sich von dem Gedanken leiten lassen, das Beste zum Ausbau unserer Internationalen zu tun, die Solidarität der Arbeiter aller Länder zu fördern. Möge die kommende Konferenz in diesem Sinne ihre Beratungen pflegen und der Gesamtheit Nutzen bringen.

Albin Mohs.

Zum Werftarbeiterstreik.

Zeit einigen Wochen setzen die Werftarbeiter in Hamburg, Stettin, Bremerhaven, Kiel usw. in einer Lohnbewegung. Die Unternehmer, denen augenscheinlich an einer Provokation gelegen war, entließen nun zahlreiche Vertrauenspersonen der Organisierten; dazu wurde Polizei herangezogen, die ja in Preußen-Tauschland bekanntlich zur „Aufrechterhaltung der Ordnung“ stets zu haben ist. Das hat nun die Werftarbeiter in eine gewaltige Erregung versetzt, und im leidenschaftlichen Gefühl erlittenen Unrechts setzten sie sich in Hamburg und Stettin über die jeweils schwebenden Verhandlungen zwischen Organisationsleitung und Unternehmerem hinweg und begannen einen wilden Streik. Diese vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus bedauerliche Handlungsweise führte zu einer Konferenz der beteiligten Hauptvorstände der Metall-, Holz-, Fabrikarbeiter, der Kupfer-, Schmiede-, Schiffszimmerer, Maschinen- und Seizer und Maler. Sie erließen am 20. Juli d. J. eine längere Erklärung, worin es in der Hauptache heißt:

„Die diesjährige Bewegung der Werftarbeiter wurde im Einverständnis mit den beteiligten Verbandsvorständen und den beteiligten Arbeitern eingeleitet. Es wurde eine aus Vertretern der Mitglieder aus den einzelnen Werkstätten bestehende Konferenz eingesetzt, die sowohl bei der ersten Einleitung als auch in späteren Verläufe der Bewegung zur regelmäßigen Beratung und Entscheidung herangezogen wurde. Die Konferenz und die Vorstände waren sich darin vollkommen einig, daß ernstlich versucht werden müsse, die Bewegung auf friedlichem Wege durchzuführen, und erst wenn dieser Versuch gescheitert war, das Mittel des Streiks zur Anwendung zu bringen. Man wollte den Kampf nach Möglichkeit vermeiden, scheute ihn aber auch nicht. Als die Verhandlungen zwischen einer aus den verschiedenen Werkstätten zusammengesetzten Vertrauenskommission und den Werftarbeitern auf dem toten Punkt angelangt waren, nahmen die Verbandsvorstände zunächst unter sich und dann mit der Verhandlungskommission der Arbeiter — 32 Vertreter aus verschiedenen Berufen und Orten — zu der Angelegenheit Stellung. Man kam überein, daß namentlich die Verbandsvorstände, als die verantwortlichen Anwälte der Verbände, Verhandlungen zwischen Vertretern der beiderseitigen Verhandlungskommissionen vorschlagen sollten, um auch das letzte Mittel zur Herbeiführung einer friedlichen Verständigung nicht unversucht zu lassen. Die am 13. Juli in Hamburg tagende Werftarbeiterkonferenz stimmte diesem Vorschlage mit einstimmiger Mehrheit der anwesenden Vertreter zu. Als Termin für die Antwort der Unternehmerver-

bände wurde der 17. Juli bestimmt. Damit waren sowohl die Verbandsvorstände als auch die beteiligten Mitgliedschaften verpflichtet, die Wirkung der von den Vorständen eingeleiteten Aktion abzuwarten. Aber schon am Montag, den 14. Juli, als die Unternehmerorganisation kaum im Besitz des Schriftstücks der Verbandsvorstände sein konnte, wurde zunächst auf der Verft von Rohn u. Vogl in Hamburg die Arbeit niedergelegt, mit Ausnahme einiger Arbeitergruppen, die unter Hinweis auf die Konferenzbeschlüsse von einem Streik abrieten. Diese Maßnahmen wurden jedoch ebenso wie die der Organisationsleitung in den Wind geschlagen. Ein Werkstattdelégierter der Messschmiede erklärte sogar der Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes: „Wir wollen uns nicht mehr Sand in die Augen streuen lassen!“ Trotz ausdrücklicher Erwartung auch dieser Arbeiter traten ein Teil der Arbeiter von Rohn u. Vogl und die gesamten Arbeiter der Pulkanwerkst in Hamburg in den Streik ein. Anderen Tages ruhte die Arbeit auf den Hamburger Werften fast vollständig. Unmittelbar nach der Arbeitniederlegung in Hamburg erfolgte eine solche des Schiffbaus in Hensburg und am Mittwoch früh der Meier in Stettin sowie der übrigen Abteilungen der Verft in Hensburg. In Stettin hatten örtliche Verhandlungen stattgefunden und sollten am Donnerstag, den 17. Juli, fortgesetzt werden. Die Arbeitsniederlegung erfolgte hier also noch während der schwebenden Verhandlungen. Dies der Sachverhalt. Die Stellung der Verbandsvorstände ist hiernach gegeben. Die Statuten aller gewerkschaftlichen Zentralverbände machen nicht etwa zufällig, sondern aus zwingenden Gründen Arbeitsniederlegungen von der Genehmigung der Vorstände abhängig. Eine solche Genehmigung war nicht erteilt, konnte auch, so lange die Verhandlungen nicht endgültig abgeschlossen waren, nicht erteilt werden. Die Statuten der gewerkschaftlichen Zentralverbände verlangen ihren Mitgliedern in allen Fällen, wo Streiks ohne Genehmigung der Vorstände eingeleitet werden, die Unterwürfung. Nach den Satzungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes, um dessen Mitglieder es sich bei den Arbeitsniederlegungen in erster Linie handelt, verpflichten die Mitglieder in solchen Fällen auf jedwede Unterwürfung. Mit solchen statutarischen Vorschriften müssen sich auch die Vorstände abfinden. Die Vorstände können aber auch tatsächlich ihre Genehmigung nicht erteilen, weil das Vorgehen der genannten Mitglieder die im ausdrücklichen Einverständnis mit der Werftarbeiterkonferenz festgelegte Taktik über den Souveränitätswort und dadurch die Pflicht der Unternehmer, die Verantwortung für einen etwa entstehenden Kampf den beteiligten Arbeiterorganisationen zuzuschreiben, untergräbt. Die Vorstände können auch nicht dulden, daß ohne vorherige Abstimmung der in Betracht kommenden Mitglieder der Streiks initiiert und wohl vorbereitete Bewegungen durch solche Putschisten in Frage gestellt werden. Sie können nicht zulassen, daß ein Teil unbesonnener Mitglieder die besonnenen, ruhig abwägenden Mitglieder des Rechts der Stimmgabe bei solchen ersten Entscheidungen berauben. Sie dürfen sich nicht außerhalb des Statuts stellen, auch dann nicht, wenn die Zahl der Mitglieder, die das tut, eine große ist. Durch das Verhalten dieser Mitglieder ist die Bewegung schon jetzt auf einem Punkt angelangt, wo sie zu einem erfolgreichen Ende nicht geführt werden kann. Aus diesem Grunde können die Vorstände eine Verantwortung für den Ausgang der Bewegung nicht übernehmen, so lange wie die wilden Streiks bestehen und so lange wie seitens der Mitglieder gegen die Beschlüsse der eigenen Vertreter verstoßen wird. Die Vorstände dürfen von der organisierten Arbeiterschaft wohl objektive Würdigung dieser ihrer Stellung, von den eigenen Mitgliedern aber Achtung vor den selbstgegebenen Gesetzen erwarten.“

Die Ortsgruppen der beteiligten Verbände wandten sich entschieden gegen diese Erklärung. Die Vertrauensleute der Werftarbeiter bedauerten zwar die ersten Arbeitsniederlegungen (mitten in den Verhandlungen), doch dürfe man sich nicht auf den rein formalen Standpunkt stellen und die Unterstützung ablehnen. In Stettin wurde schärfster Protest erhoben und „gegen die unverständliche Haltung der Zentralvorstände Verwahrung eingelegt“. Ja, man beschloß weiter, die Streikunterstützung aus örtlichen Mitteln zu zahlen und vorläufig keine Gelder an die Hauptläse abzuführen. Der letztere Beschluß wurde jedoch bald wieder aufgehoben. Die Schiffszimmerer beriefen eine außerordentliche Generalversammlung zum 24. Juli ein, in welcher folgende Resolution angenommen wurde:

„Die Generalversammlung der Schiffszimmerer erklärt, daß die auf den Seeschiffwerften vorgenommene Arbeitseinstellung als eine statutarisch unberechtigte zu betrachten ist. Das Verhalten des Zentralvorstandes zur Werftarbeiterbewegung muß, da es statutarisch als richtig zu gelten hat, anerkannt werden. In Anbetracht der außerordentlich schwierigen Lage unseres Verbandes und in Anbetracht der weiteren Tatsache, daß unsere Mitglieder durch das Vorgehen der Mitglieder anderer Organisationen bei diesem Kampfe in Mitleidenschaft gezogen sind, erklärt die Generalversammlung, daß unseren streikenden Mitgliedern in diesem Falle die volle Streikunterstützung zuteil wird.“

Da hiermit die Taktik der Zentralvorstände gewissermaßen durchbrochen war, berief nun auch die größte beteiligte Organisation, der Metallarbeiterverband, einen außerordentlichen Verbandsstag zum 8. und 9. August.

Es verlohnt, in Anbetracht der für die deutsche Arbeiterbewegung so ungemein wichtigen Vorgänge, hier den Verlauf etwas eingehend darzustellen: Der Konflikt zwischen Werftarbeitern und Zentralvorständen entstand darüber, ob die vorläufig zurückhaltende Taktik der Vorstände oder die zum Angriff übergehende der Arbeiter der Situation angepaßt und für die Werftarbeiter vorteilhaft war. Dem Vorstand des Metallarbeiterverbandes steht neben den in allen Gewerkschaften üblichen statutarischen Bestimmungen, wonach Arbeitsniederlegungen nur im Einverständnis mit dem Zentralvorstand erfolgen können, noch ein Beschluß der Münchener Generalversammlung des Verbandes zur Seite, der für Lohnkämpfe genauere Normen vorsieht. Danach entscheidet bei örtlichen Lohnbewegungen die Krisenverwaltung in Gemeinschaft mit der Bezirksleitung, bei zentralen Bewegungen der Zentralvorstand in Gemeinschaft mit der Bezirksleitung. Extra ausgebrochen aber ist in dieser Entscheidung noch, daß kein Kampf begonnen darf, bevor nicht die Verhandlungsmöglichkeit völlig erschöpft ist und ferner, daß die Taktik durch die Organisationsleitungen bestimmt wird. Die Werftarbeiter selbst haben in ihren Resolutionen auch anerkannt, daß der Vorstand formell im Recht ist. Sie verlangten aber in Rücksicht auf die Situation ein weiteres Entgegenkommen des Vorstandes.

Der Referent Schilde verbreitete sich ausführlich über die gewerkschaftliche Taktik. In seiner Darstellung kam zum Ausdruck, daß die Werftarbeiter stets ein etwas unruhiges Böllchen innerhalb der Organisation gewesen sind. Sie seien bei früheren Kämpfen auf den Werften auch meist in Konflikt mit den eigenen Gesehnen der Organisation gekommen. Nach Beendigung irgendeines Kampfes beschloßen sie oft in Resolutionen, daß sie die mangelhaften Zugangsdränge wohl annehmen, beauftragten aber zugleich die Organisationsleiter zur Vorbereitung neuer Lohnbewegungen. Bei dieser unklugen Taktik waren die Unternehmer auf die nächsten Kämpfe stets vorbereitet. Ihr ungestümes Vorwärtsdrängen hatte im wesentlichen zur Folge, daß die alte Werftarbeiterorganisation ihre eigenen Kräfte aufzehre. Um diese explosiven Kämpfe in die Bahnen gewerkschaftlicher Taktik zu lenken, wurde später eine Zentral-Werftarbeiterkommission gewählt, die aber nie ihre Aufgaben so recht erledigen konnte, sondern im wesentlichen als „Feuerwehr“ paratstehen mußte, um hier und da entstandene Brände zu löschen. Schilde meinte: es sei wohl verständlich, wenn auch nicht entschuldigbar, wenn wegen der Nachregelung eines Arbeiters eine Abteilung oder gar eine Werft die Arbeit einstellte; unverständlich aber sei, daß dann alle anderen Werften ebenfalls zur Arbeitsniederlegung schreiten. Nicht der Vorstand klammerte sich an Formalien, sondern die Werftarbeiter haben wiederholt unter völliger Mißachtung jeder gewerkschaftlichen Taktik und der statutarischen Bestimmungen Streiks begonnen. Nicht vorher haben die Werftarbeiter beschloßen, ob sie streiken wollen oder nicht, sondern sie haben einfach die Betriebe verlassen und dann in Streikversammlungen, in der jeder, der gegen den Streik sprach, niedergedrückt und niedergewiffen wurde, haben sie eigentlich nur noch schreien können, daß sie nicht mehr in den Betrieb hineingehen wollen. Das verstoße gröblich gegen jede gewerkschaftliche Taktik, da selbstverständlich, bevor die Mitglieder aus den Betrieben heraus sind, erst der Beschluß gefaßt werden muß, ob gestreikt werden soll. Der Metallarbeiterverband konnte auch nicht ständig dem ungemessenen Dingen der Werftarbeiter nachgeben, da er im allgemeinen Interesse des Verbandes nicht nur die Kollegen an der Wasserfront berückichtigen, sondern sein Augenmerk auch darauf richten mußte, in rückständigen Gebieten die Lohn- und Arbeitsbedingungen vorwärts zu bringen, so besonders in Rheinland, Hannover, Sachsen, Schlesien, Thüringen. Aus Rücksicht auf andere im Gange befindliche große Kämpfe mußte genommen werden. Die Bauarbeiterbewegung, die Holzarbeiterbewegung war im Anzuge, als die Werftarbeiter ebenfalls mit Forderungen auftraten. Da war es eine Pflicht der Organisation, zunächst abzuwarten, wie diese großen Kämpfe ihren Verlauf nahmen. Schilde bedauerte, daß der Welt dieses betrübende Schauspiel geboten wurde. Der Verband habe eine moralische Zahlverteilung, die auch der beste Beschluß des Verbandstages nicht aus der Welt schaffen könne. Nicht darüber sei zu entscheiden, ob der Vorstand korrekt gehandelt habe, sondern ob er verpflichtet war, nicht bloß mit Rücksicht auf das Statut, sondern aus alle-

meinen gewerkschaftlichen Erfahrungen heraus, so zu handeln. Das allgemeine Interesse des Verbandes muß über dem Interesse einer einzelnen Gruppe stehen. Das sei keine wahre Demokratie, wenn einzelne Personen oder Autokraten Bewegungen „von unten auf“ noch fördern, sondern die Mitglieder sollen wirklich selbst bestimmen, und zwar in ruhiger und überlegter Weise.

Gegen diese von Schilde vorgetragene, in der Praxis von den deutschen Gewerkschaften allgemein geübte Taktik wurden auch von den Vertretern der Werfte, die zunächst in unbeschränkter Redezeit zu Worte kamen, keine wesentlichen Einwendungen gemacht. Wenn sie trotzdem dafür eintraten, daß die Generalversammlung den Streik sanktionieren und den Arbeitern die Streikunterstützung zubilligen sollte, so stand ihren Argumentationen insbesondere der Hinweis auf die widrigen Zustände, wie sie bei den Werften beständen, zur Seite. Nach Abzug vieler nicht unwesentlicher Einzelheiten aus den Verhandlungen mit den Unternehmern, die den explosiven Ausbruch des Streiks veräusdelten, bleiben noch starke Verwicklungen der Unternehmer übrig, um die Arbeitsniederlegung erklären zu können. Die vereinbarten Einhellungslöhne wurden nicht eingehalten. Die Arbeiter blieben 6-8 Wochen ohne Akkordlöhne, also ohne den Preis des Akkordes zu wissen, und die langwierigen Verhandlungen boten keinerlei Aussicht mehr auf Erfolg. Dazu kam die außerordentliche Hochkonjunktur auf den Werften, die die Arbeiter zum Vorwärtsdrängen. Nur taktisch unklar wurde die Neuerung des Vorstandes bezeichnet, daß der Streik ausichtslos sei; er habe übrigens sein Prinzip selbst durchbrochen mit der Genehmigung des Streiks in Bremerhaven und Einwarden. Die Zentralvorstände hätten eben die Absicht gehabt, die Bewegung ohne Arbeitseinstellung durchzuführen, nur so erkläre sich ihr Anklammern an das Statut; denn der Streik sei jetzt noch ebenso aussichtslos, als wenn die Einwilligung der Vorstände vorher eingeholt worden wäre. Den Werftarbeitern die Arbeitsaufnahme zu empfehlen, hieße die Organisation der Werftarbeiter vernichten.

Aus der geschlossenen Sitzung des zweiten Verhandlungstages ist folgendes zu berichten: Die Taktik im gewerkschaftlichen Kampf wird nicht zuletzt bestimmt durch den Stand des Streiks. Die Beteiligung der für den Lohnkampf in Frage kommenden Arbeiter am Streik und ihre Organisationszugehörigkeit spielen neben der Ladung der wirtschaftlichen Konjunktur die wichtige Rolle. Die Beteiligung der Werftarbeiter am Streik ist nicht schlechter als sonst bei Lohnbewegungen; das gibt aber in der gegenwärtigen Situation beim Werftarbeiterstreik nicht allein den Ausschlag. Die frühzeitige Arbeitsniederlegung hat die Position nicht gerade geschwächt, und die Werftarbeiter vertieften sich darauf, daß Verhandlungen erst weitergeführt werden können, wenn die Arbeit wieder aufgenommen worden ist. Wichtig ist, daß andere Arbeiterkategorien bei Lohnabschlüssen und Tarifverhandlungen sich länger gedulden mußten als die Werftarbeiter. Noch in den letzten großen Lohnbewegungen sind die Bauarbeiter, die Holzarbeiter und die Maler auf eine harte Geduldsprobe gestellt worden. Sie alle aber mußten die notwendige gewerkschaftliche Disziplin einhalten. Auch hier hielten die Organisationsleitungen streng darauf, daß die großen Bewegungen nicht durch partielle Streiks verzerrt wurden. Es stand die Frage über Krieg oder Frieden auch hier auf des Messers Schneide, und die Vorstände rechneten jeden Tag damit, daß sie an die Mitglieder die Aufforderung zur Arbeitsniederlegung ergachen lassen müßten. So in Einigkeit, in geschlossener Balance wären die Umstände dann von unzweifelhaft harter Wirkung auf die Unternehmer gewesen und Konflikte und Warnungsverstöße innerhalb der Organisation wären erspart geblieben.

Wenn die Stimmung in der Generalversammlung zunächst dazu zu neigen schien, das Verhalten des Vorstandes wohl als korrekt zu bezeichnen, den Streikenden aber die Streikunterstützung zuzubilligen, so zeigte die namentliche Abstimmung doch ein anderes Bild. Mit knapper Majorität, mit 76 gegen 67 Stimmen, wurde eine Resolution abgelehnt, die das Vorhaben der Werftarbeiter als einen Schritt gegen das Statut bezeichnet, aber den Streik auf den Werften weitergeführt wünscht und den Streikenden Unterstützung zuspricht. Schwere Herzen mag mancher der Delegierten, wie verlaubar wurde, so gestimmt haben. Doch die Monotonie für fünfzig Jahre bestimmte ihn dazu. Eine zweite Resolution vereinigte eine so große Stimmenzahl von 126 gegen 18 Stimmen nur deshalb auf sich, weil dadurch den Streikenden die Unterstützung genehmigt wird. Somit wird in dieser Resolution ausgedrückt, daß die Arbeitsniederlegung auf den Werften nicht in Einklang zu bringen sei mit den Grundfäden

gewerkschaftlicher Taktik und Disziplin. Sie verurteilt daher das Vorgehen der Werksleitung auf das entschiedenste weil dadurch die Treue des Verbandes gegenüber den Metallindustriellen geschwächt würde. Sie erklärt ferner, daß der Verband verpflichtet war, so zu handeln, und verlangt, daß die Werksleitung den Kampf beenden sollte. Sie beauftragt den Vorstand, nach Aufnahme der Arbeit einzelne Verhandlungen nachzuschicken und will, daß den Streikenden während der Zeit des Anstandes bis zur Wiederannahme Streikunterbrechung gestellt wird und daß auch diejenigen, die nicht sofort wieder eingestellt werden, Unterstützung bekommen.

Es wird noch manches zu sagen sein über den Werksarbeiter. Der nun bestimmt zum Streik gelangt. Konstat. daß die neuen Verhandlungen von einem Teilstreik erzwungen nur gewiß zu nützlich wäre. Andererseits muß unter allen Umständen gefordert werden, daß in einer demokratischen Organisation die einzelnen Gruppen sich dem Ganzen unterordnen.

Von diesem Gesichtspunkt aus besonders wertvoll ist die Annahme einer Resolution auf der Mitgliederversammlung von Kiedersheim. Dort wurde unter Stadthagens Vorsitz die Beschlusfassung mit 67 gegen 71 Stimmen am 10. August beschlossen:

Die Gewerkschaftsversammlung bedauert, daß der außerordentlich hohe Metallarbeiter Metallarbeiter den Samstagsstreik, welche die Arbeiterinnung des Metallhandwerks forderte, abgelehnt hat. — Diese Ablehnung trägt die Gefahr in sich, daß die gewerkschaftliche, n. d. h. immetropolitane Bewegung werden zu einer noch größeren Gefahr für die Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung werden können und damit in der Arbeiterinnung eine Spaltung erzeugt wird, die der Fortentwicklung der Arbeiterinnung den Weg versperrt.

Der Vorstand nimmt erkennbarerweise gegen eine Resolution Stellung, indem er bedauert, daß in eine gewerkschaftliche Angelegenheit, die noch nicht völlig erledigt ist, eingegriffen wird. — Wenige Tage vorher hatte in trefflicher Weise auch Genosse Dr. Adolf Braun in der „Arbeits-Tagespost“ den Standpunkt der Zentralvorstände im Interesse der gesamten einheitlichen Arbeiterbewegung verteidigt. Es ist gar nicht auszudenken, wenn es fähiert mühe, wenn die Gewerkschaften ihre Taktik nach den jeweiligen Resolutionen der Wahlvereine richten wollten. So wird man am besten tun, diesem bedauerlichen Vorkommnis keine besondere Beachtung zu schenken. Wobei noch am Rande bemerkt sein mag, daß der gleichartige Moment ganz besonders ungeeignet zu solchen Werturteilen ist, da es überhaupt Mühe genug kosten wird, den Werksarbeitern die Notwendigkeit des gefakten Schlusses planmäßig zu machen.

Mit seiner vorläufigen Tendenz die Unternehmung zu übernehmen hat der Vorstand dem Metall die Lage abgebrochen und der wäre ein Grundsturz, der jetzt ins gelbe Lager überdewerten wollte!

Die gesamten Verhältnisse aber legen den Wunsch nahe, viel planmäßiger und energischer als bisher an der gewerkschaftlichen Durchbildung aller Mitglieder in der freien Organisationsarbeit zu arbeiten. Nur so können solche kritischen Momente für die Zukunft besser überwunden werden.

Unsere Justiz.

III.

(Schluß)

Man wird den Ausnahmeharakter des § 153 der Gewerbeordnung vielleicht damit beistimmen wollen, daß er sich theoretisch gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in völlig gleicher Weise richtet. Hier aber greift nun die Gerichtspraxis ein:

Gegen einen Obermeister Müller, der öffentlich erklärt hatte, mit den Arbeiterinnern, die die Vorbeurteilungen der Gesellen bewilligen, wüßte man allein in den Wald zu gehen, wurde vom Staatsanwalt nicht eingeschritten, ebensowenig gegen die Agitationskommission, die geschrieben hatte, der deutsche Pionier, der den Pionier zur Gesellschaft verleiht, verweist den Anspruch auf bewußte Achtung, man wüßte ihn für immer ignominieren, ihm gebühre ein Fuß. Dagegen sei darauf hingewiesen, wie beim Paderstreik 1907 Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt es ablehnten, gegen die Padermeister Schmidt und Killeville einzuschreiten, die sich den schlimmsten Terrorismus gegen ihre Kollegen hatten zu schulden kommen lassen, und erst durch Anrufung des Kammergerichts bis die Eröffnung des Verfahrens durchgesetzt werden konnte. Ähnlich erging es 1909 in Hamburg, wo die Staatsanwaltschaft

es ablehnte, gegen den Padermeister Kuppert einzuschreiten, und erst eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt Erfolg brachte. N. wurde verurteilt.

Während des 13 Wochen dauernden Tischlerstreiks in Hamburg 1911 verurteilte die Unternehmerorganisation den Firmen, welche die Arbeiterforderungen bewilligt hatten, das Material zu werben. In dem hier verurteilten Sekretar des Unternehmerverbandes, Hauptmann a. D. Gieseler, an die Holzhandler und Materialhändler, beantragte eine Liste der beteiligten Firmen mit folgendem Bescheid:

„Folgend übermitteln wir Ihnen eine Liste derjenigen Tischlerinnen, welche sich den Bedingungen des Holzarbeiterverbandes unterworfen und dadurch dem hiesigen Holzarbeiter die schwersten Lasten aufgelegt haben. Wir bitten Sie deshalb dringend, diesen Firmen Holz und Baumaterialien nicht vorzusetzen zu wollen. Eine große Zahl Ihrer Kunden haben sich entschlossen, es von Ihnen zu behalten in Folge der oben ausgeführten Bitte abhängig zu machen, ob sie den Bedarf an Holz für bei Ihnen decken.“

Wegen des Kundstreiks der Unternehmerorganisation stellte eine der in dem Zitat genannten Firmen Strafanzeige wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung. Der Staatsanwalt lehnte aber ein Einschreiten ab. Eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt war erfolglos, und das angelegene hantelische Oberlandesgericht entschied endgültig, daß kein Anlaß zum Einschreiten vorliege. Es handelte sich um keine Verurteilung, sondern um nichts weiter als um ein Ersuchen, im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche die beteiligten Tischlerinnen den anderen Parteien auferlegt hatten, die Materialhändler aber diese zu verhängen, auch eine gegen die Empfänger gerichtete Drohung mit dem Entzug der Mündigkeit, um sie zu bewegen, sich den Bedingungen des Arbeiterverbandes anzuschließen, kommt nicht in Betracht, sondern lediglich die Anwendung eines im wirtschaftlichen Kampfe erlaubten Mittels, in welchem nach den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts verall. Entscheidungen des Reichsgerichts in Jurl. Jahrb., Bd. 64, S. 33 ff. keine Drohung zu erblicken ist.

Aber selbst in den seltenen Fällen, wo es zu einer Anklage kommt, lassen die Gerichte gegen Arbeitgeber eine Milde walten, die bezeichnend wirkt angesichts der harten Strafen, die gegen Arbeiter, die genau das gleiche getan haben, verhängt werden.

Am 15. Juni 1908 hatten sich die Obermeister der beiden Padermünsterer Vereine, Schmidt von der „Konfordia“ und Killeville von der „Germania“ vor der 5. Strafkammer des Landgerichts I wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu verantworten. Während des großen Padermünsterer Streiks 1907, der zu einer Verlesung der nicht bewilligten Padermünsterer durch die Arbeiterinnungen Padermünster führte, hatten die Innungsvorstände den Beschluß, über die abtrünnig gewordenen Meister, die die Forderungen der Arbeiter teilwilligen, mit Hilfe des Geschäftsführers eine Beschließungspolizei zu verhängen. In Flugblättern, die den Zeitungen „Konfordia“ und „Germania“ beigelegt waren, wurde außerdem dem Padermünsterer Arbeiter niedrige und verächtliche Kampfbanner verhängen und die bewilligten Meister Vertreter, charakterlose Wächter usw. gezeichnet sowie neben der Befestigung die Spernung des Credits angedroht. Es hat lange gedauert, bis auf die Anzeige des Gesellenverbandes sowie eines der im Padermünsterer Streik Padermünsterer endlich der Staatsanwalt die Anklage erhob. Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt haben keinen Grund zum Einschreiten, erst das Kammergericht mußte angezogen werden und die Erhebung der Klage anordnen. Aus der Vernehmung der Angeklagten ergab sich zunächst, daß Obermeister Killeville zur Zeit des Streiks krank und deshalb nicht an den Verhandlungen zur Abwehr des Volksrats beteiligt gewesen war, also aus der Anklage anschied. Da der beleidigte Padermünsterer auch Strafverurteilung wegen Verleitung gestellt hatte, so lag Idealkonkurrenz zwischen Verleitung und § 153 vor. Nach Grundgesetzen, die wir noch später erörtern, war die Strafe aus dem Verleitungsparagrafen zu erkennen. Der Staatsanwalt plädierte auf eine geringe Geldstrafe. Darauf nahm der Vertreter des Nebenklägers den Strafverurteilung wegen Verleitung zurück, so daß allein § 153 übrig blieb, der nur Gefängnisstrafe kennt. Nunmehr beantragte der Staatsanwalt gegen Schmidt, unter Verabsichtigung der Kampfbanner und Erregung, die geringste zulässige Strafe von einem Tag Gefängnis. Der Vertreter des Nebenklägers erklärte, daß es ihm um die Höhe der Strafe nicht zu tun sei, sondern nur um die gleichmäßige Anwendung des Rechts wie gegenüber den Arbeitern, so auch gegenüber dem Terrorismus der

Vergehens. Das Gericht kam in seiner 8 Tage darauf gefällten Entscheidung zur Verurteilung des Obermeisters Schmidt zu drei Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung. Aber auch diese geringe Strafe brauchte Schmidt nicht abzufürzen. Auf dem Gnadenwege wurde sie ihm in 30 Mk. Geldstrafe umgewandelt.

Man beachte übrigens im vorstehenden Falle den köstlichen Ausspruch des Staatsanwalts, daß die Kampferbitterung und Erregung als mildernder Umstand gelten müsse. Wann hat ein Staatsanwalt oder ein Gericht in den gesamten Ruhrstreitprozessen 1912 den gleichen Milderungsgrund gefunden? — Ja, die Kampferbitterung eines Arbeitgebers ist berechtigtes Gefühl, doch die Kampferbitterung eines Arbeiters muß mit exemplarischen Gefängnisstrafen geahndet werden.

Ein anderer Fall, der allerdings nicht direkt unter § 153 fällt, da dieser ja bloß bei Lohn- und Arbeitskämpfen angewendet wird: In der Stadt Schweinfurt hat die Regierung den Weichsluß gefaßt, ihre Mitglieder zu verpflichten, daß sie bei Fleischlieferungen an staatliche und städtische Institute keinen Rabatt mehr gewähren. Ein Mitglied, das diesen Beschluß mißachtete, wurde nach allen Regeln der Kunst terrorisiert. Auf dem Schlachthofe kam es zu einem furchtbaren Skandal; der zweite Vorsitzende der Innung beschimpfte den „Streikbrecher“ und bearbeitete ihn schließlich derart, daß der Geschlagene mehrere Tage bettlägerig war. Bei Gericht kam der Innungsvorsitzende, der dem Abtrünnigen so entschieden Solidarität einblenden wollte, mit 10 Mk. Geldstrafe davon.

Hier darf wohl gleich eine Parallele aus den Ruhrstreitprozessen eingebracht werden: Der Bergmann W. aus Bochum hatte zu dem Arbeitswilligen E. gesagt: „Wenn Du nichts zu essen hast, kann ich Dir Brot geben.“ Später gab er dem E. auch einen Schlag auf den Kopf, der aber keine weiteren Folgen hatte. Die Strafkammer Bochum verhängte über ihn 9 Monate Gefängnis. — Die Bergmannsfrau N. hatte am 12. März einigen Arbeitswilligen „Pfein“ zugerufen; ein andermal hatte sie Arbeitswilligen Pfeffer ins Gesicht geworfen. Sie erhielt — obwohl bis dahin unbescholten — von der Strafkammer in Dortmund am 4. April 7 Monate Gefängnis. Das Gericht begründete die hohe Strafe mit der „verbrecherischen Energie“, die die Angeklagte gezeigt habe. — Die Bergleute G. und J. sowie die Bergmannsfrau St. hatten Arbeitswillige mit Steinen beworfen. G. markierte den „Dummen“, er sei aufgehört worden. Er erhielt dafür von der Bochumer Strafkammer nur einen Monat Gefängnis. Dagegen erhielten der Bergmann B. 9 Monate Gefängnis, die Ehefrau St. 7 Monate Gefängnis.

Da der § 153 auch Handlungen gegen Streikbrecher unter Strafe stellt, die nach den allgemeinen Strafgesetzen keinerlei strafbare Handlungen vorstellen, so läßt sich leicht denken, was man hier für eine Jurisdikatur herausgebildet hat. Man kann zu einem Streikbrecher kaum etwas sagen, was nicht strafbar ist. Der leine Appell an das Ehrgefühl ist zu Tugenden von Malen als Beleidigung von Streikbrechern bestraft worden.

Nur die Worte eines ergrauten Arbeiters an zwei jugendliche Streikbrecher: „Schämt Ihr Euch nicht, so jung und schon so vor-dorben?“ verhängte das Schöffengericht Hamburg unter dem Vorsitz des Amtsrichters v. Köhl zwei Wochen Gefängnis. (September 1911.) Das Wort „Ukel“ kostete einem Mansfelder Bergarbeiter (März 1907) einen Monat Gefängnis. — „Rede nicht mit dem, der schafft ja“ wird als Beleidigung mit Geldstrafe geahndet. Die Worte: „A. handle ehelos, wenn er den Kollegen in den Rücken fällt“, ahndet das Schöffengericht Neufölln mit drei Monaten, das Landgericht Berlin mit 2 Wochen Gefängnis.

Während des Breslauer Glasstreiks 1912 redeten die Verbandsbeamten Ribke und Wensch einem Majer Thiel, der versprochen hatte, mitzustricken, sein Wort aber nicht gehalten hatte, auf der Strafe an, und Ribke sagte: „Kollege Thiel, ich möchte Sie einmal sprechen. Am besten wäre es, wir gingen in ein Lokal, da läßt sich's besser verhandeln.“ Nichts weiter! Die paar Worte genigten aber, um ein Vergehen gegen § 153 zu konstruieren. Worin bestand der Terror? Während die Verbandsbeamten T. angedroht hatten, waren sie vor ihn hingetreten. Sie hatten dem Arbeitswilligen also „den Weg verschleht!“ Dafür diktierte das Schöffengericht in Breslau — einen Tag Gefängnis. — Die Strafkammer bestrafte dieses Urteil.

In den Ruhrstreitprozessen 1912 wurde u. a. ein Streikfönder bestraft, weil er einem Streikbrecher „in spöttischer Absicht“ Maffee und Brot angeboten hatte. Eine Polenfrau erhielt 30 Mk., weil sie eine Pflanze mit Kratfartoffeln aus dem Fenster gehalten hatte, als die Streikbrecher vorbeigingen. — In einem Falle in Duer wollte

ein Zeuge durch die Wand seiner Wohnung, die im zweiten Stock liegt, gehört haben, wie der Angeklagte mit seinem fünfjährigen Sohn sich gegenseitig als Streikbrecher titulierten. Eine Zeugin will den Angeklagten an der Stimme erkannt haben, wie er vorbeikomenden Arbeitswilligen „Streikbrecher“ nachgerufen habe. Der Amtsanwalt beantragte 1 Monat, das Gericht erkannte auf 14 Tage Gefängnis. In der Urteilsbegründung heißt es: Der Angeklagte habe auf die Arbeitswilligen eine so große Wut gehabt, daß er sie durch die geschlossenen Fenster seiner Wohnung hindurch beleidigt habe.

Beim Bergarbeiterstreik 1905 hatte ein Streikfönder zu einem Arbeitswilligen gesagt: „Ich erschieße Dich“. Dabei hatte er mit — einer Schnupftabaksdose auf ihn angelegt und diese zugeklappert. Er erhielt drei Monate Gefängnis, weil er den Arbeitswilligen mit der Schnupftabaksdose habe erschießen wollen.

Jenes Urteil hätte beinahe ein Pendant erhalten. Die Strafkammer zu Bochum hatte am 26. März 1912 einen Streikfönder vor sich, der auch einem Arbeitswilligenpaar mit Schießen gedroht hatte. Da aber alle Zeugen bekundeten, daß der Angeklagte keinen Revolver, sondern eine Tabakpfeife dem Bedrohten entgegengehalten hat, wurde er wegen der Bedrohung freigesprochen. Dagegen erhielt der Mann wegen Beleidigung eine Woche Gefängnis.

Gegen einen Streikfönder Zielinski hatte der Amtsanwalt 6 Wochen Gefängnis beantragt — weil dieser mit einem Schlüssel alle Streikbrecher erschließen wollte. J. wurde aber freigesprochen. Als dagegen drei Streikfönder einem Arbeitswilligen, der mit einem wirklichen Revolver hantierte, diesen wegnahmen, erhielten sie 1—3 Wochen Gefängnis wegen Nötigung. Für ein „Pfein“ erhält eine Bergmannsfrau einen Monat Gefängnis. Den Beweis der Richtigkeit sieht das Gericht darin, daß ihr Oberkörper geizt habe.

Der Redakteur der „Königsberger Volkszeitung“ wurde im August 1912 zu 200 Mk. Geldstrafe verurteilt. Während des Straßenbahnstreiks teilte das verurteilte Blatt von einem arbeitswilligen Schaffner mit, daß er mit einem Jahr Gefängnis vorbestraft sei. Die Tatsache war nicht zu bestreiten, aber das Gericht sah darin die Beleidigung, daß die Strafe dem Arbeitswilligen öffentlich vorgehalten wurde.

Bei Gelegenheit des Streiks auf Zeche „Bergmann“ im Jahre 1911 war ein Streikbrecher alltäglich von einem Polizisten von und nach der Grube gebracht worden. Ein Streikfönder hatte sich das Veranlassen gemacht, den sonderbaren Transport zu photographieren. Die Bilder sind dann vervielfältigt und ausgebreitet worden. Die Bochumer Strafkammer erblickte darin eine Nötigung sowie eine unberechtigte Ausstellung photographischer Erzeugnisse und verurteilte den Photographen in beiden Fällen zu je 25 Mk. Geldstrafe.

Einen besonderen Kampf führen die Gerichte gegen das Wort „Streikbrecher“. Während Aerzte, die ihre Kollegen Streikbrecher titulieren, in Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln, begehren Arbeiter, die das Wort in gleicher Weise gebrauchen, ein schweres Verbrechen. Die Gerichte bestrafen aber auch alle Ersatznamen, welche die Arbeiter zur Bezeichnung der Streikbrecher erfunden haben, „Nichttrauder“, „Mausreißer“, „Heidelberger“ usw.:

In der Erfurter „Tribüne“ erschien am 31. Dezember 1910 eine Notiz, worin kurz über den Stand eines Streiks berichtet wurde, der in einer Maschinenfabrik in Alversgehoben bei Erfurt ausgebrochen war. Unter anderem wurde auch die Mitteilung gemacht, daß sich einige Elemente gefunden hätten, die für die Firma Mausreißerdienste machten. Im Anschluß daran veröffentlichte die „Tribüne“ die Namen von 4 Arbeitswilligen. Durch den Ausdruck „Mausreißerdienste“ soll nun der Arbeitswillige Bohrer Karl Weirich beleidigt worden sein. Der Mann selbst sagte sich ja nicht beleidigt, aber er wurde von dem Amtsanwalt vorgeladen und darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck „Mausreißer“ doch eine Beleidigung für ihn sei. So wurde er veranlaßt, Strafantrag gegen den verantwortlichen Redakteur der „Tribüne“, Genossen Fegold, zu stellen. In der Verhandlung der Strafkammer äußerte der Vorsitzende die Meinung, daß das Wort „Mausreißer“ gleichbedeutend sei mit „Streikbrecher“. Vom Reichsgericht sei fest gestellt, daß der Ausdruck „Streikbrecher“ eine Beleidigung sei. Das Urteil lautete auf vier Wochen Gefängnis.

In letzter Zeit wollen die Gerichte nun auch selbst in dem Wort „Arbeitswilliger“ eine Beleidigung sehen. Schon in den Ruhrprozessen beantragte ein eifriger Staatsanwalt wegen des Wortes „Arbeitswilliger“ Strafe, weil es in böhmischer Ton gesagt worden sei. Er meinte, unter Umständen könnten auch „Bismard“ oder „Molke“ Schimpfworte sein. Das Gericht folgte jedoch diesen Ausführungen nicht.

Anders in folgendem Fall. Der Spandauer Bezirksleiter des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Richter, hatte während des Spandauer Klempnerstreiks einen Kau betreten und gesagt: „Alle, die hier arbeiten, sind Arbeitswillige.“ Vom Spandauer Schöffengericht war Richter in dieser Sache am 4. Februar 1911 wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die Strafkammer hatte seinerzeit das Urteil bestätigt. Auf eingelegte Revision hob das Kammergericht das Urteil auf, weil keine Notizung vorlag, und wies die Sache an das Landgericht zurück. Die Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts III endete mit der Verurteilung Richters zu drei Wochen Gefängnis wegen formaler Beleidigung, weil er das Wort „Arbeitswilliger“ in häßlicher Weise gebraucht habe.

Selbst in den dunklen Worten: „Al, ui, wau, wau, pau, pau“, die ein freitender Vergemann einem „Arbeitswilligen“ nachrief, wurde eine schwere Beleidigung gefunden. Die Fortmunder Strafkammer entschied: „Al, ui“ ist die Abkürzung von „Pfui“. Das ist ein verbotenes Wort. Der Rufer habe das gewußt und darum sich mit der Verümmelung begnügt. „Pau, pau“ ist die Anspielung auf einen revolverbewaffneten Arbeitswilligen. „Lied „Wau, wau“. Hinter den vom Staatsanwalt vermuteten Sinn dieses Wortträgers kam auch das Gericht nicht. Es schloß die Verhandlung, indem es den Rufer zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilte.

Eine Anzahl anderer schöner Urteile hier wiederzugeben, muß leider unterbleiben, denn die verhängenen Fäden der deutschen Justiz bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, ist unmöglich. Die in einigen Auszügen hier wiedergegebene Arbeit von C. Müttner genügt aber, um ein kleines Bild des Treibens und Waltens unserer Rechtspraxis zu zeigen und auch ein Stück Leidensgeschichte der Gewerkschaftsbewegung. Jahrein, jahraus wandern Hunderte von Arbeitern, die von den besten Absichten geleitet, ihren Beruf Kollegen ein erträgliches Dasein erringen wollen, ins Gefängnis. Ein schweres Martirium, unter dem oft Frau und Kinder schwer zu leiden haben, aber nicht ohne Nutzen für die Arbeiterbewegung. Der Kampf muß durchgerungen werden in zäher Ausdauer, er wird nicht eher enden, bis auch der Arbeiter sich die Position als Gleichberechtigter erobert. Kapitalistische Ausbeutung und rechtliche Unterdrückung sind innig miteinander verwandt.

Die neue Dienstordnung für die Arbeiter der Stadt Berlin-Schöneberg.

II. (Siehe auch Nr. 30 der „Gewerkschaft“.)

Mit der Dienstordnung ist der nachfolgende Lohnstarif ebenfalls mit Gültigkeit vom 10. Juni d. J. in Kraft getreten.

Art der Beschäftigung	Anfangslohn	Steigerung nach Jahren								Zahl. Höhe d. Alterszulagen
		1	2	3	4	5	6	8	10	
Arbeiter . . .	25,-	—	26,50	—	28,-	—	29,50	31,-	—	41,50
Wächter . . .	26,25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arbeiterinnen	16,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arbeitsmädchen	9,-	12,-	15,-	18,-	—	—	—	—	—	34,3,-
Wohgehilfen	25,50	27,-	28,50	30,-	31,50	33,-	—	—	—	41,50
Gärtner . . .	28,-	29,50	31,-	32,50	34,-	—	—	—	—	41,50
Handwerker	31,-	—	32,50	—	34,-	—	35,50	37,-	38,50	41,50

In dem Lohnstarif selbst ist nur eine Erhöhung der Löhne für die Gärtner um 1 Mk. vorgenommen. Die Lohnregelung für die Handwerker ist eine erheblichere geworden. Die frühere Bestimmung, daß die tariflichen Löhne der Privatindustrie bezahlt werden, ist damit fast allgemein beseitigt. Nur die vorübergehend angenommenen Handwerker und die beschäftigten Seber und Treder werden nach den geltenden Tariffäden entlohnt.

An der Lohnordnung ist zu bemängeln, daß das gute Beispiel der Stadt Westfalen, für alle Kategorien ähnlich steigende Lohnskalen zu schaffen, nicht ganz durchgeführt worden ist. Man ist auf halbem Wege stehen geblieben, weil die sozialpolitische Einstellung sich an dem Rufm genügen läßt, über den Durchschnitt hinaus zufragen. Die Ungerechtigkeit, die in der Verschiedenartigkeit der Gestaltung der Lohnskalen zutage tritt, wird auch in bezug auf die Anrechnung der Beschäftigungsjahre fortgesetzt. In Nr. 30 der „Gewerkschaft“, Sp. 744, wiesen wir schon darauf hin, daß den Arbeitern, die früher als „unabhängige Arbeiter“ geleisteten Jahre jezt, trotz der Festsetzung dieses Hebels, auf der Lohnskala nicht angerechnet werden. Die Erläuterungen zur Lohnskala bestimmen außerdem, daß die Nichtanrechnung auch bei den besonderen Ver-

hältnissen der Dienstordnung (Sommerurlaub) Platz greift. Für die Handwerker wird in den Erläuterungen das Gegenteil festgesetzt. Es wird bestimmt: „Ihr Diensthälter rechnet vom Tage ihres Eintritts in den Dienst der Stadt und ist maßgebend für die Bewilligung aller sozialen Vergünstigungen.“ Was für die Handwerker recht ist, ist für die anderen Arbeiterkategorien doch wohl billig. Oder ist auch beim Schöneberger Magistrat das Recht nur dann zugelassen, wenn nur geringe Unkosten entstehen?

Funktionszulagen werden wie früher gewährt, und zwar für Vorarbeiter 3 Mk. pro Woche; Desinfektoren und Kraftwagenführer erhalten pro Tag 1 Mk., wenn letztere an einem Tage weniger als drei Stunden den Wagen bedienen, erhalten sie 50 Pf.

Die Festsetzungen des Lohnstarifs, der für alle Arbeiter gleichmäßig zu zahlende Löhne vorsieht, werden durch die nachfolgenden Erläuterungen gründlich über den Haufen geworfen. Position 5 bestimmt nämlich:

„Die Arbeiter der Straßencleaning und des Manalifationsbetriebs, die am 30. November 1911 im Dienste der Stadt geblieben haben, erhalten neben dem tarifmäßigen Wochenlohn einen Zuschlag. Der Zuschlag ist gleich dem Mindererwerb für die Sonntagsarbeit, der im Dezember 1911 infolge der Herabsetzung des Zuschlages für Sonntagsarbeit von 100 auf 50 Proz. herabgeführt ist. Die durch Erhöhung des Wochenlohnes um 1 Mk. herbeigeführte Erhöhung des Sonntagsstundenverdienstes kommt bei Berechnung des Zuschlages zur Anrechnung. Der Zuschlag gilt nur für Arbeiter, die am 30. November 1911 dienstplanmäßig Sonntagsarbeit zu verrichten hatten und damals nicht um wenigstens 1 Mk. in der Woche aufgebessert sind.“

Dieselbe Verschlechterung der Bezahlung der Sonntagsarbeit ist einige Monate vor dem eben angeführten Datum auch für die Arbeiter und Gärtner usw. der Parkverwaltung und des Friedhofes durchgeführt worden. Stielt der Magistrat für die Kollegen der Straßencleaning und Manalifation die Notwendigkeit eines Ausweidens in Aussicht auf die zugesagte Verschlechterung der Sonntagsbezahlung für geboten, dann mußte diese Regelung erst recht für die anderen Gruppen Platz greifen. Vor den Geboten sozialer Gerechtigkeit scheint aber auch beim Schöneberger Magistrat das alte Herrscher- und Despotenwort: „Teile und herrsche“ zu stehen.

Die vernünftige Reaktion, die mit der Berücksichtigung der Anträge der Kollegenchaft auf eine allgemeine Lohnerhöhung möglich war, mußte „natürlich“ abgelehnt werden. Auch eine allgemein durchgeführte Aufhebung der verschlechterten Bezahlung der Sonntagsarbeit lebte der Magistrat leider ab. Dadurch bedingt ist die früher gerechte, gleichmäßige Entlohnung in das Gegenteil umgewandelt worden.

Die „Regelung“ der Löhne und des Zuschlages sieht, an einigen Beispielen dargestellt, wie folgt aus:

Für jede Arbeitstage werden bezahlt bei der Straßencleaning und Manalifation:	
Anfangslohn nach	2 4 6 8 Jahren
25,52	27,15 28,66 31,16 31,78 Mk.
Parkverwaltung, Friedhof usw.:	
Anfangslohn nach	2 4 6 8 Jahren
25,-	26,50 28,- 29,50 31,- Mk.

Wochentagsüberstunden werden mit 25 Proz. Zuschlag vergütet. Die Arbeiter der Spülkolonne der Manalifationsbetriebe erhalten für dies, jede Woche zu leistende Ueberstunden 50 Proz. Zuschlag.

Alle Sonntagsarbeit wird nach der Dienstordnung mit 50 Proz. Zuschlag entlohnt. Die Straßencleaner erhalten jedoch für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit die ersten drei Stunden 75 Proz., dann 50 Proz. Zuschlag. Außerordentliche Sonntagsarbeit wird aber schlechter, durchweg nur mit 50 Proz. Zuschlag vergütet.

Diese ganze „Regelung“ wird dazu dienen, einer später sich notwendig machenden Lohnaufbesserung die Wege zu versperren. Bestimmten nämlich leider mit Recht folgern, daß das möglicherweise die Abnüt der maßgebenden Verwaltungsstellen gewinnen ist.

Sollen und wollen aber die Prinzipien recht behalten, daß trotz dieser maßlosen „Regelung“ der Lohnverhältnisse in späterer Zeit eine vernünftige Forderung auch in die Gestaltung des Lohnstarifs bzw. seiner Erläuterungen hineinkommt, dann ist als Vorbedingung noch ein hartes Stück gewerkschaftlicher Organisationsarbeit zu leisten.

P. S.

Die Frankfurter Feuerwehr.

Von C. Zielowski, Stadtverordneter, Frankfurt a. M.

Nach jahrelangem Drängen und Treiben der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion sollen jetzt auch die Dienstverhältnisse der Frankfurter Feuerwehr einer grundlegenden Aenderung unterzogen werden. Früher waren es die Sozialdemokraten allein, die sich der Feuerwehrleute annahmen und sie durch eine energetische Kritik vor der Willkür ihrer Vorgesetzten schützten; heute müssen nun auch die Fortschrittler und Nationalliberalen in der Stadtverordnetenversammlung um ihre Gunst. Dieser Umschwung kommt daher, daß der Branddirektor Schanler, als er sah, wie der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband bei den Feuerwehrleuten seine Wurzeln faßte, das Recht der Koalition dahin erweiterte, daß er dem auf Dürsch-Dunderlicher Grundlage aufgebauten Verein der Berufsfeuerwehrleute den Boden ebnete und seine Bestrebungen unterstützte. So kommt es, daß heute zwei große politische Gruppen sich um die Feuerwehrleute bemühen.

Nun hatte vor einiger Zeit sowohl der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband, wie auch der „Verein der Berufsfeuerwehrleute“ eine Eingabe an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung gerichtet, in der insbesondere eine Verkürzung der Dienstzeit der Feuerwehrleute gefordert wurde. Die Antwort auf diese Eingaben war nach monatelanger Beratung und Erwägung eine Vorlage, in der der Magistrat eine Aenderung der Dienstzeit und eine Neuorganisation des Köchenswesens in Vorschlag bringt. Um es aber gleich zu sagen: Die Vorlage hat bei der Beratung in der Stadtverordnetenversammlung sowohl von sozialdemokratischer wie von freimäxiger Seite eine scharfe Kritik erfahren, und wenn diese Kritik handhelt, dann wird die Vorlage im Organisationsauschuss, an den sie zur Prüfung verwiesen wurde, wohl noch eine gründliche Umanänderung erfahren. Wenigstens werden die Sozialdemokraten tun, was in ihren Kräften steht, um diese Aenderungen durchzusetzen.

Der Magistrat schlägt vor, die Stadtverordnetenversammlung wolle zustimmen, daß ab 1. Oktober 1913 bei der Feuerwehr

1. auf 36 Wachtstunden 24 wachfreie Stunden folgen, daß an jedem zweiten wachfreien Tage völlige Dienstfreiheit, an jedem ersten möglichst geringe Betätigung zu Revisions- und Theaterdienst erfolgt,
2. die Zahl der Oberfeuerwehrleute von 33, der Oberfeuerwehmanns dienstituenden Gefreiten, Feuerleute und Anwärter auf 160 festgesetzt wird,
3. eine weitere Oberfeuerwehmannsstelle für den Leiter der Feuerwehrzelle, 8 Förster und Potentellen für pensionierte Feuerwehrleute; ferner 3 Mechaniker, und 3 Mechanikergehilfenstellen im Arbeiterverhältnis geschaffen werden,
4. die Zehrgelder im Theaterdienst am ersten wachfreien Tag fortzufallen,
5. Zehrgelder auf anderen Wachen gezahlt werden können,
6. die Feuerwehrleute, welche 100 Mk. Wohnungsgeldzuschuß erhalten, am ersten wachfreien Tag verpflichtet sind, sich zu Hause aufzuhalten.

Gegenüber dem gegenwärtig geltenden Dienstplan, der in seinem § 1 besagt:

Jeder im Ersatzdienst stehende Beamte und Angestellte der Berufsfeuerwehr hat in der Regel 5 Tage, und zwar am 1. und 2. sowie am 4. und 5. Tage, Tag- und Nachtdienst, und am 3. Tage je nach Bedarf Ausbildungsdienst. Der 6. Tag ist dienstfrei.

ist dieser neue Vorschlag des Magistrats ein Fortschritt, das kann ruhig zugegeben werden; aber wenn man die Begründung der neuen Vorlage liest, dann findet man, daß auch die heutigen Vorschläge noch sehr verbesserungsbedürftig sind.

In der Begründung wird zunächst darauf hingewiesen, daß in den meisten Städten bisher noch die 48stündige Dienstzeit besteht. Nur in Leipzig ist die 36stündige eingeführt, in Dresden wird sie ab 1. Oktober 1913 eingeführt. In München besteht für einen Teil der Mannschaften 48stündige Dienstzeit, für den größten Teil (die Hauptfeuerwache) ein Dienst, der im Resultat auf 36 Stunden herauskommt. In Charlottenburg soll die 48stündige Dienstzeit eingeführt werden. Dann wird die Frage erörtert, ob eine „so weitgehende Verkürzung der Dienstzeit“, wie die Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen hat, nämlich die 48stündige, gerechtfertigt und durchführbar ist. Die Magistratsvorlage kommt zu einer Verneinung, und zwar wird dazu begründend angeführt:

Die dienstliche Beanspruchung der Feuerwehrleute während der 48stündigen Wachperiode ist keine übermäßige. Die Beschäftigung im Wachdienste ist durch Dienstplan geregelt. Nach diesem

Dienstplan haben die Angestellten im Sommer 8 $\frac{1}{2}$, im Winter 8 Stunden Arbeitszeit bezw. Exerzieren und Anstruktion. Exerziert wird in der Woche viermal je eine Stunde. Die Dienstzeit wird am Mittag unterbrochen durch eine Pause von 3 $\frac{1}{2}$ Stunden, von denen 2 $\frac{1}{2}$ Stunden als Schlafenszeit festgelegt sind. Der Arbeitsdienst erstreckt sich auf die verschiedensten im Dienste sich ergebenden Erfordernisse. Die Beanspruchung geht hierbei nicht so weit, daß die Angestellten, wie z. B. ein Mann, der durch seiner Hände Arbeit sein Brot verdienen muß, körperlich mitgenommen werden. Denn die Branddirektion hat immer damit zu rechnen, daß die Leute für den jeden Augenblick eintretenden Feuersdienst leistungsfähig gehalten werden müssen.

In der von der Verwaltung nicht beanspruchten Zeit hat der Angestellte Ruhe und kann über sich innerhalb des Rahmens der Wache verfügen. Er darf im Interesse der Alarmbereitschaft nur das Wachgrundstück nicht verlassen.

Der Feuersdienst beansprucht — so behauptet die Branddirektion — die Kräfte der Angestellten der Frankfurter Berufsfeuerwehr nicht besonders stark. Die Statistik ergibt, daß auf den einzelnen Mann im Jahre 1911, in dem die Zahl der Feueralarme gegenüber den früheren Jahren um mehr als ein Drittel stieg, nur 67 bei einem Oberfeuermann bezw. 60,7 bei einem Feuermann Fälle einer Tätigkeit auf Brandstelle kommen. Von dieser Zahl treffen aber nur 19,4 bezw. 16,7 Fälle auf die Nacht, d. h. auf die Zeit von abends 10 bis morgens 6 Uhr, während nur 10 Fälle der Gesamtzahl sich auf Großfeuer beziehen, wobei man die Arbeitsleistung bei einem Großfeuer mit durchschnittlich 3 Stunden annehmen kann.

Der nach dem 48stündigen Wachdienst folgende erste freie Tag beansprucht die Angestellten durch die Verpflichtung Revisions- und Theaterdienst zu leisten. Für Revisionsdienst kommen in Frage: die Revision der Hydranten, der Feuermeister, der Privatfeuerlöcheinrichtungen; für den Theatersicherheitsdienst die Feuersicherheitswachen in den städtischen und den privaten Theatern, sowie die Ballfestlichkeiten u. dergl., ferner der Sicherheitsdienst bei Ausstellungen. Um möglichst viel ganz freie Tage dem einzelnen zu geben, hat die Branddirektion seit Jahren den Dienst so geregelt, daß diejenigen Leute, welche turnusgemäß zum Theater- u. Dienst nachmittags bezw. abends herangezogen werden, auch am Vormittag den Revisionsdienst zu übernehmen haben. Die Einrichtung konnte man ohne Ueberlastung des einzelnen treffen, da der Revisionsdienst bestimmungsgemäß über 2 $\frac{1}{2}$ Stunden nicht dauern soll. Der Angestellte würde an einem solchen Tage zwischen Revisions- und Theaterwachdienst eine Ruhepause von 6 Stunden haben. Abgesehen von dem Theatersicherheitsdienst im Opernhause, der rund 5 Stunden beansprucht, verlangen die anderen Sicherheitswachen eine Dienstzeit von rund 4 Stunden. Der Dienst endet aberds derartig, daß jeder Wachmann vor Mitternacht seine Wohnung aufsuchen kann. Die Statistik ergibt, daß eine doppelte Beanspruchung an wachfreien Tagen im Jahre 1911 bei Oberfeuerleuten 2mal, bei Mannschaften 15mal vorgekommen ist, während 23 bezw. 2mal die Angestellten vormittags frei und nur zum Theaterdienst kamen, 6 bezw. 5mal nur vormittags Revisionsdienst hatten und nachmittags ganz frei waren. Da bestimmungsgemäß nach den zweiten 48 Stunden Wachdienst der folgende Tag ganz frei sein muß, haben im Jahre die Angestellten 61 ganz-freie Tage und außerdem nach den vorstehenden Daten noch 10 bezw. 13 ganz-freie Tage durch Ausfall von Revisions- und Theaterdienst dazu. Die Summe der ganz-freien Tage beträgt demnach 71 bezw. 74. Neben den freien Tagen steht den Angestellten je nach ihrem Dienstalter ein jährlicher Urlaub von 6 bis 16 Tagen zu. Auf den Kopf berechnet, hat jeder Angestellte 8,7 Tage Urlaub im Jahre 1911 gehabt.

Nicht der Dienst und die Dienstbereitschaft sind es, welche die Angestellten der Feuerwehr mehr als andere Angestellte der Stadt belasten, sondern die Schwierigkeiten der Lebensführung. Dadurch, daß der Angestellte gezwungen ist, 48 Stunden ununterbrochen dem Hause fernzubleiben und sich während dieser Zeit außerhalb des Hauses zu verpflegen, erwachsen ihm Ausgaben, die andere städtische Angestellte nicht kennen. Wenn auch zum Teil die Frauen in der Lage sind, ihren Männern das Essen zur Wache zu bringen, so kann sich das nur schließlich auf eine Mahlzeit beziehen und auf diejenigen Frauen, die nicht durch kleine Kinder im Hause gehalten werden. Die Branddirektion hat zwar versucht, durch Einrichtung von gemeinschaftlicher Küche hier eine Erleichterung zu schaffen, doch hat diese Einrichtung nicht den Anklang gefunden, den die Branddirektion gern gesehen hätte.

Neben den pekuniären Opfern ist besonders der Umstand als erdwerend zu bezeichnen, daß die Angestellten, als Familienvater, sich nicht ihrer Familie wie andere Leute widmen können. Um hier Wandel für die Angestellten der Feuerwehr zu schaffen, hat die Branddirektion schon seit vielen Jahren das Streben, die Leute in Wohnungen unterzubringen, die in der Nähe der Wache oder auf der Wache selbst sind.

Das sieht sich sehr nett, und wer die Verhältnisse bei der Frankfurter Feuerwehr nicht kennt, der könnte glauben: die Feuerwehrleute der Rheinmetropole haben danach ja ein ganz schlaues Leben.

In Wirklichkeit sind die Verhältnisse aber doch etwas anders. Die in obiger Begründung angeführten statistischen Umschweife über den nicht anstrengenden Dienst der Feuerwehrleute sind zum Teil recht starke Zufälligkeitsszahlen. Das soll in nachstehendem an einigen Tatsachen nachgewiesen werden.

Was zunächst die dienstliche Beanspruchung der Feuerwehrleute betrifft, die nach der Magistratsvorlage keine übermäßige sein soll, so ist zu sagen, daß in der Woche nicht nur viermal je eine Stunde erregiert, sondern auch zweimal je eine Stunde geturnt wird. Das ist in der Begründung vergessen worden. Auch der Dienst selbst sieht in Wirklichkeit wesentlich anders aus, wie er oben geschildert wird. In der Vorlage wird u. a. gesagt: „In der von der Verwaltung nicht beanspruchten Zeit hat der Angestellte Ruhe und kann über sich innerhalb des Rahmens der Woche verfügen.“ Wann diese Ruhezeit vorhanden sein soll, ist uns ein Rätsel. Denn man sehe sich daraufhin doch einmal den heutigen Dienstplan etwas näher an. Da heißt es in § 2: „Für den Dienst an Wache gilt folgende Tagesdienstverteilung:

	im Sommer 5 ⁰⁰ Uhr	im Winter 6 ⁰⁰ Uhr
Aufstehen	5 ⁰⁰ —5 ³⁰	6 ⁰⁰ —6 ³⁰
Kaffee trinken und Selbstreinigung	5 ³⁰ —6 ³⁰	6 ³⁰ —7 ³⁰
Arbeitsdienst, wie Stubenreinigung, usw.	6 ³⁰ —7 ⁰⁰	7 ³⁰ —8 ⁰⁰
Fertigmachen zum Appell	7 ⁰⁰	8 ⁰⁰
Appell	7 ⁰⁰ —9 ⁰⁰	8 ⁰⁰ —9 ⁰⁰
Erregieren bezw. Turnen	8 ⁰⁰ —8 ³⁰	9 ⁰⁰ —9 ³⁰
Frühstückspause	8 ³⁰ —12 ⁰⁰	9 ³⁰ —12 ⁰⁰
Arbeitsdienst	12 ⁰⁰ —1 ⁰⁰	12 ⁰⁰ —1 ⁰⁰
Mittag	1 ⁰⁰ —3 ³⁰	1 ⁰⁰ —3 ³⁰
Ruhezeit	3 ³⁰ —6 ⁰⁰	3 ³⁰ —6 ⁰⁰
Wachen und Kaffee trinken	6 ⁰⁰ —6 ³⁰	6 ⁰⁰ —6 ³⁰
Arbeitsdienst	6 ³⁰ —9 ⁰⁰	6 ³⁰ —9 ⁰⁰
Aufräumen d. Hofes o. Werkstätten usw.	9 ⁰⁰	9 ⁰⁰
Ruhe in der Wache	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰
Rubetagehen		

Montag und Mittwoch Instruktion von 6—7 Uhr nachmittags.

Diese Tagesdienstverteilung darf nur aus besonderen Anlässen, wie Feuerdienst, Aufrechterhaltung und Wahrung der Alarmbereitschaft u. dergl. durchbrochen werden.

Man sieht, der Dienst an Wache sieht in der Praxis doch etwas anders aus; er währt im Sommer von früh 5 bis abends 10 Uhr, mit einigen wenigen Ruhepausen. Und auch da muß der Feuerwehrmann selbstverständlich in Alarmbereitschaft sein. Nun wurden nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats im Jahre 1911 20,9 Wachen gestellt, nämlich 797 städtische und 1212 private. Bei diesen Wachen waren also die Leute von früh bis abends in Dienstbereitschaft. Ferner gab es 439 Alorne, und außerdem wurde die Feuerwehr in 110 Fällen zu Hilfeleistungen gerufen. Dabei muß man beachten, daß bei Alarmen alle Feuerwehrleute der drei Wachen antreten müssen. Dann wird kommandiert, welche Wache auszurücken muß.

Nun soll ja dieser anstrengende Dienst durch die Einführung der 24stündigen Dienstzeit mit 24 wachfreien Stunden gemildert werden. Aber auch diese 24stündige Ruhe ist keine vollständige. Denn es wird ja in dem Magistratsantrag ausdrücklich gesagt, die 24 wachfreien Stunden sollen derart sein, daß an jedem zweiten wachfreien Tage völlige Dienstfreiheit, an jedem ersten möglichst geringe Heranziehung zu Revisions- oder Theaterdienst erfolgt. Wie sieht nun dieser Revisions- und Theaterdienst aus? Darüber besagt die Vorlage folgendes: „Der Revisionsdienst soll bestimmungsgemäß über 2½ Stunden nicht dauern. Der Angestellte würde an einem solchen Tage zwischen Revisions- und Theaterwache eine Ruhepause von 6 Stunden haben.“ Der Theaterdienst beansprucht 4 bis 5 Stunden. Er endet, heißt es in der Vorlage, derartig, „daß jeder Wachmann von Mitternacht seine Wohnung aufsuchen kann“. Und das nennt man eine dienstfreien Tag, oder, wie es in der Vorlage heißt, 24 wachfreie Stunden! Man mutet also dem Wachmann 7½ Stunden Dienst zu — also einen vollen Arbeitstag eines städtischen Beamten! — und dieser Dienst endet erst vor Mitternacht.

Mit Recht wurden von sozialdemokratischer Seite diese Schwächen der Vorlage gründlich beleuchtet und gefordert, daß die Ruhezeit eine völlige sein müsse. Es wurde eine 24stündige Dienstzeit mit folgender 24stündiger Ruhezeit gefordert. Was bereits in anderen Städten durchgeführt ist, muß auch in Frankfurt möglich sein.

Auch sonst enthält die Vorlage noch einige Schönheitsfehler, die ausgemerzt werden müssen. Wenn schon an eine Milderung der Dienstverhältnisse der Feuerwehr herangetreten wird, dann muß diese Milderung auch eine gründliche sein.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1912.

Auf den Arbeiterschutz bezügliche Gesetze kamen im Jahre 1912 in 21 Staaten und Territorien der Union zustande; außerdem nahm das Bundesparlament, der „Congress“ zu Washington, eine Anzahl Gesetze an, die speziell die Arbeiterinteressen fördern.

Wir wollen hier vor allem jene neuen Gesetze erwähnen, die sich auf die Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Bediensteten beziehen. In den beiden neuen Staaten Arizona und Neu-Mexiko wurde in die Verfassungen die Bestimmung aufgenommen, daß bei öffentlichen Arbeiten der Achtstundentag einzuhalten ist. Ein auf diesen Gegenstand bezügliches Spezialgesetz von Arizona schreibt überdies vor, daß bei allen öffentlichen Arbeiten der ortsübliche Lohn für den Achtstundentag gewährt werden muß und daß nur Bürger oder solche Einwanderer beschäftigt werden dürfen, welche bereits um das amerikanische Bürgerrecht eingekommen sind. Im Staat Ohio wurde ein Zusatz zur Verfassung angenommen, durch welchen ebenfalls der Achtstundentag für alle öffentlichen Arbeiten eingeführt wird. Ein Bundesgesetz debüt den Achtstundentag, der bisher nur für die von der Zentralregierung oder den Verwaltungen des Bundesbezirks und der Territorien direkt beschäftigten Arbeiter galt, auf die von Submissionsunternehmern beschäftigten Arbeiter aus. Damit kommt die kürzere Arbeitszeit einem viel größeren Personenkreis zugute als vor dem. Regierungsinspektoren haben die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und Uebertretungen anzuzeigen. Ein anderes Bundesgesetz führt für die in Städten beschäftigten Briefträger und Postbeamten den Achtstundentag ein; die effektive Dienstzeit darf auf nicht mehr wie zehn aufeinanderfolgende Stunden verteilt werden.

Auf die Arbeitszeit anderer Personen bezügliche neue Gesetze wurden in mehreren Staaten erlassen. Ein Gesetz von Neu-Mexiko schreibt für das Personal der Eisenbahnen acht- oder zehnstündige ununterbrochene Ruhepausen vor; in Massachusetts für Straßenbahnfahrer und Schaffner der Neunstundentag auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt; ein Gesetz von Louisiana hebt die Achtstundenschicht für Arbeiter in ununterbrochenen Betrieben vor (ausgenommen davon sind die Petroleum- und die Zuderindustrie und Gärtnereianlagen). In Arizona wurde der Achtstundentag für Berg- und Hüttenwerke, Walzwerke, Zementwerke und gewisse Zweige der chemischen Industrie obligatorisch erklärt. In Mississippi wurde für alle Betriebe der Erzeugungsgewerbe die Arbeitsdauer auf 10 Stunden im Tag beschränkt. Eine im Staat Ohio vorgesehene Verfassungsänderung ermächtigt die Legislatur, die Arbeitsdauer in allen Betriebsarten zu beschränken. — In einer Reihe von Staaten wurden auf die Arbeitsdauer der Frauen und Jugendlichen bezügliche Gesetze erlassen.

Die neuen Gesetze, welche die Arbeitslöhne zum Gegenstand haben, sind meist sehr nebensächlicher Art. In Massachusetts wurde ein Gesetz betreffend Einführung von Mindestlöhnen für Arbeiterinnen angenommen. Ein Zusatz zur Verfassung des Staates Ohio ermöglicht den Erlass, allgemeine Mindestlohngesetze, die auch für Männer gelten. (Es soll hier gleich bemerkt werden, daß im Jahre 1913 in den Staaten Oregon und Washington Gesetze betreffend Mindestlöhnen erlassen wurden.) In Arizona und Louisiana wurden Gesetze erlassen, welche die Kontrahenten für öffentliche Arbeiten zu mindestens vierzehntägiger Lohnzahlung verpflichten. In Virginia wurde für gewisse Unternehmungen die vierzehntägige statt der früheren monatlichen Lohnzahlung eingeführt. In Mississippi wurde die mindestens vierzehntägige Lohnzahlung für alle Betriebe der Erzeugungsgewerbe gesetzlich festgelegt; doch dürfen die Unternehmer bei jeder Lohnzahlung den Lohn für 15 Tage zurückbehalten. Eine ganze Reihe von Gesetzen betrifft die Abtretung der Arbeitslöhne an dritte, Sicherung von Lohnforderungen, Beschlagnahme der Löhne und dergleichen.

Auf die Betriebssicherheit, Gewerbeinsignien und Gewerbeaufsicht bezügliche Gesetze wurden 1912 in den Staaten Kentucky, Louisiana, Massachusetts, Minnesota, New Jersey, New York und Virginia erlassen. Das wichtigste dieser Gesetze ist wohl jenes des Staates New York, welches die Feuergefährten in den übermäßig hohen Gebäuden zu verringern sucht und bessere Maßnahmen für das Entkommen der Arbeiter aus brennenden Betriebsstätten vorseht. Im Staat Massachusetts darf kein neues Gebäude für Fabrikkwecke genehmigt werden, wenn

es nicht mit feuerficheren Stoffen ausgestattet ist. Diese Gesetze wurden infolge der letzten Arbeitsverträge erlassen.

Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetze, die in den Grundzügen dem britischen Vorbild folgen, wurden 1912 in Arizona, Wisconsin und Rhode Island erlassen. In Wisconsin wurde die fakultative Unfallversicherung eingeführt. Insgesamt haben nun 15 Staaten außer den Unternehmerpflichtgesetzen auch Gesetze über Unfallversicherung oder Unfallentschädigung. Aber diese Gesetze sind so unzulänglich, daß sich die Unternehmer auch in sehr vielen Fällen der Entschädigungspflicht entziehen können.

Die Anzeigepflicht für gewerbliche Unfälle wurde in staatsformen eingeführt; in Massachusetts und New Jersey wurden die bestehenden Gesetze abgemindert. Bisher besteht die Anzeigepflicht in 21 Staaten, also nicht einmal der Hälfte von allen.

Eine umfangreiche Initiative erließen die amerikanischen Gewerkschafter alljährlich auf dem Gebiete des Kinder- und Arbeiterwohlführes. Die Forderungen der niederschlagenden Gesetzgebung sind so reich, daß man sich schwer ein Bild ihres Standes zu einem gegebenen Zeitpunkt machen kann. In Washington wurde eine besondere Kinderarbeitskontrolle errichtet, welche über alle Kinder des Bundesgebietes zu wachen und zu berichten hat. Der eigentliche Kinderstreik ist jedoch Sache der Einzelstaaten. In den meisten Staaten gelang es in den letzten 10 Jahren, die gewerbliche Kinderarbeit, die ein Minimum zu betragen und in vielen Staaten ist man auch bereits daran gegangen, die Abschaffung der Kinderarbeit bei nicht gewerblichen Beschäftigungen zu verhindern.

Sehr bemerkenswert ist, daß das Bundesparlament in das Finanzgesetz eine Bestimmung eintrug, welche den Angehörigen des Bundesterritories das gewerkschaftliche Organisationsrecht ausdrücklich einräumt, nachdem es vor einigen Jahren durch den damaligen Senat abgelehnt worden war. Doch dürfen die Organisationen der Fortbediensteten keine Verbindung mit anderen Organisationen eingehen, welche die Verpflichtung zu streiken ausüben würde. — Ein Gesetz von Mississippi betrifft die Anerkennung der Gewerkschaften. Die Zahlung schwarzer Löhne verbietet eine Verfassungsveränderung des neuen Staates Arizona, das bezuglich Ausfuhrbeschränkungen bereits erlassen. Ein Gesetz von New Mexico verbietet zwar, entlassenen Arbeitern die Erlaubnis von Forderungen zu machen, doch gestattet es die mündliche oder schriftliche Bekanntgabe der Entlassungsgründe.

F.

• Rus unserer Bewegung •

Amberg. Die hiesigen Arbeiter in Amberg sind mit der dortigen Stadterwaltung sehr unzufrieden. Kürzlich fand eine Versammlung hiesiger Arbeiter statt, in der der christliche Arbeitersekretar Werner Kauden als Referent und christlicher Gewerkschaftssekretar Mattes Amberg sehr kurzum über die Amberg-Verhältnisse sprach. Schon im Oktober 1912 reichte die Zeitung des christlichen Gemeindearbeiterversandes einen Entwurf einer Arbeitsordnung für die hiesigen Arbeiter Ambergs bei den hiesigen Kollegen ein. Allein die Arbeiter wurden vertrieben, bis in diesem Jahre der Tarifvertrag mit den Bauarbeitern zum Abschluß kam. Der Bauarbeiterartikl wurde abgeschlossen, aber der eingereichte Entwurf einer Arbeitsordnung wurde in den Rathhäusern nicht durchgelesen. In einer Versammlung des christlichen Gemeindearbeiterversandes wurde hierauf beschlossen, eine Forderungszulage von 20 Pf. pro Tag bei den hiesigen Kollegen zu verlangen. Der Stadtmagistrat lehnte jedoch diese Forderung der christlichen Arbeiterorganisation kurzweil ab. In der kürzlich stattgefundenen Versammlung laden die Christenführer also sehr entrüstet. Wenn die Amberg-er Gemeindearbeiter, die im Christenverband organisiert sind, nicht echte Zentrumskämpfer wären, so hätten sie in jener Versammlung erkennen müssen, daß die Entlohnung ihrer Arbeiter sich recht befriedigend ausnahm, denn jene Herren im Rathhause, die die so berechtigten Wünsche der gering bezahlten Amberg-er Gemeindearbeiter brutal mißachteten, sind in ihrer Weisheit Zentrumskämpfer wie die Herren Weiler und Mattes auch. Wenn der Zentrumsmagistrat Arbeitersekretar Mattes in Bezug auf die Amberg-er Arbeiter von Zeharimadern sprach, die den „Herrn im Dienstpunkt“ vertreten und die „gehörigsten Kunde der Tarifverträge“ sind, dann fällt dieser offenbar sehr beachtliche Vorwurf eben auf die Zentrumspartei zurück.

Altenau. Unsere Monatsversammlung findet nicht den zweiten Sonntag im Monat statt, sondern erst am dritten Sonntagabend. Die Schlichtungskomitee der Kollegen beschloß, vollständig zu erscheinen, da mehrere wichtigen Punkte zu realisieren sind.

Wiesbaden. Auf Forderungen unserer Kollegen wurden im letzten Jahre in der Stadtmagistrat und im Straßenreinigungsbetriebe

Arbeiterausbildung errichtet. Leider haben diese nur eine geringe Bedeutung. In Lohn und Arbeitsverträgen können sie wohl gebietet werden, aber mitzubekommen haben sie nicht. Hinzu kommt noch, daß die Verwaltung nach den Bestimmungen für die Arbeiterausbildung von diesen Verordnungen über die einzelnen Verhandlungen verlangen kann. Dadurch ist die Arbeiterchaft gegenüber den früheren Verhältnissen um keinen Cent besser daran. Die Arbeiterchaft bekommt ja unter diesen Umständen oft gar nicht zu wissen, ob die eventuell gestellten Forderungen berücksichtigt werden sollen oder nicht. Die Arbeiter vom Oaswerk haben überhaupt noch keinen Arbeiterausbildung, obgleich selbst die Gewerkschaft eine solche für solche Betriebe vorsieht. Man muß annehmen, daß dort eine solche Einrichtung als unökonomisch und lästig empfunden wird. Diese Arbeiter sind daher auch nicht in der Lage, ihre berechtigten Wünsche vertreten zu können, oder irgendwelche Forderungen zu beschließen ihres Arbeitsverhältnisses zu stellen. Hierzu bietet die ungleiche Behandlung der Arbeiter aber sehr oft Anlaß. So hatten z. B. am Tage der Jubiläumfeier, welche aus Anlaß der 50-jährigen Regierung Wilhelm II. stattfand, die Straßenreinigungssoldaten und es wurde hierfür wie üblich für den ganzen Tag Lohn gezahlt. Die Arbeiter der Stadtmagistrat und Arbeiter der Stadtmagistrat arbeiteten gar nicht. Während nun die Arbeiter der Stadtmagistrat den vollen Tagelohn erhielten, wie das eigentlich ganz selbstverständlich ist, wurden den Gasarbeitern nur 6/10 Teil des Tagelohnes ausgezahlt. Man sollte meinen, wenn Arbeiter an solchen Tagen auf Veranlassung der Verwaltung nicht arbeiten dürfen, daß sie dann ihren vollen Lohn erhalten müssen, wie das bei der Stadtmagistrat auch geschah ist. Man sollte doch nicht auf Kosten der Arbeiter Parteinahme treiben. Die Stadterwaltung hat doch sonst zu allen anderen Angelegenheiten Geld genug, wie man in letzter Zeit zur Genüge gesehen hat. Die Verwaltung wäre doch sehr dankbar, wenn auch die Arbeiter der Gasarbeit ihren vollen Lohn erhalten hätten. Als Ausgleich hätte man jenen den Arbeitern, die an diesem Tage arbeiten mußten, neben dem Tagelohn noch die geleistete Arbeitszeit vergüten müssen. Auch die persönliche Behandlung läßt wieder einmal viel zu wünschen übrig. — Die Nachschicht der Straßenreinigung hat befamlich von 1. 2 Uhr Pause. Der Arbeiter M. hält es nun für notwendig, die Arbeiter während dieser Zeit auf dem Depot wie Gefangene einzuschließen. Hierüber beschwerte sich kürzlich ein Arbeiter, und nach unglücklicher Verhandlung mit gutem Recht, worauf der Arbeiter drohte, ihm mit den zehn Ringern durchs Gesicht zu fahren. Das verlangt wohl zur Genüge, wie die hiesigen Arbeiter von einem Teil ihrer berechtigten beverte werden. Sicher ist die Verwaltung und der Stadtmagistrat, der Bedenken, mit einer solchen Behandlungswiese nicht einverstanden. — Die unglückliche Tatsache ist auch ein weiterer Beweis, daß von Kalkulationen in der Verwaltung der Kalkulationen 3.50 Pf. Lohn pro Tag angeboten wird! Man stellt ihnen dabei in Aussicht, daß sie einen Aufschlag von 16 Pf. pro Tag bekommen, wenn sie vier Kuben zu je 44 Weicheltonnen abfahren und abholen. Dabei war in dem Voretal davon die Rede, daß die Kalkulation nur drei Kuben machen und 1.50 Pf. Tagelohn bekommen sollten! Jetzt hat man das Zentrum erhöht und den Lohn herabgesetzt! Dabei sind die letzten Weicheltonnen mehr als zweimal so schwer, als sie zuerst in Berechnung gezogen wurden. Sie sollen nur 17 Kilogramm leer 30 Kilogramm wiegen. Voll wurde eine solche Weicheltonne also fast zwei Zentner wiegen. Die kann man für eine so schwere Arbeit einen so schlechten Lohn bezahlen wollen. Es geht doch nicht an, aus den Knochen der Arbeiter die höher als veranlagten Knochen herauszuwickeln zu wollen. Wo bleiben die sogenannten Arbeitervertreter des Zentrums im Stadtmagistrat? Die Kalkulation soll bereits probeweise am 14. oder 15. August in einem Bezirk beginnen. Die sich meldenden Arbeiter müssen sich zunächst vom Kreisrat Dr. Berger unterziehen lassen. Da erleben sie dann die merkwürdige Tatsache, daß sie nicht allein zu Beginn der Untersuchung gefragt werden, ob sie beim Militär gedient haben, sondern daß auch die Untersuchung in fast unrichtiger Weise vorgenommen wird. Wozu das? Die Leute sollen doch nicht zum Militär eingezogen werden, sondern treten als freie Arbeiter in ein Arbeitsverhältnis zur Stadt. Es ist wirklich hart, daß Arbeiter dazu ruhig sein müssen. Um billige Tiefbauarbeiter zu erhalten, fordert man die noch nicht sehr Angewöhnten auf, sich bei hiesigen Tiefbauarbeiten bei dem geringen Lohn zu beteiligen, den sie als Kalkulationen nachher erhalten. Dabei stehen doch die niedrigsten Tiefbauarbeiterlöhne noch höher, als die von der Stadt gebotenen. Warum handelt man nicht nach dem Voretal?

Würzburg. Im hiesigen Viehhof sind bisher zu dem Reinigungs- und sonstigen Arbeiten immer sieben Mann beschäftigt worden. Damit diese Leute auch wirklich tüchtig arbeiten und nicht etwa einmal ausbleiben, sind gleich zwei Vorbesetzte da, ein Futtermeister und ein Viegfuttermeister. Nun ist in letzter Zeit einer der Arbeiter zum Stallwart befördert worden, und ein weiterer macht schon seit längerer Zeit ebenfalls Dienst im Viehhof. Ein dritter Arbeiter wird bei der Eisenbahn verwendet, und wenn dort kein Platz ist, als Deubender benutzt. Der vierte Mann ist schon länger krank, und der fünfte muß zu allem Überflus eine militärische Übung leisten. Jetzt verlangt man von diesen beiden Arbeitern dieselbe Arbeit wie wenn alle sieben da wären. Das

das nicht möglich ist, versteht sich von selber, aber der Futtermeister sieht das nicht ein, sondern sagt: „Morgen möchte ich eine andere Arbeit sehen“. So wie die Arbeit der Arbeiter gewachsen ist, so ist die der Futtermeister geschwunden, denn jeder Futtermeister hat jetzt einen Arbeiter zu beaufsichtigen. Man findet bei der Stadtverwaltung öfter, daß für wenige Arbeiter gleich ein Aufpasser da ist, daß aber im Viehbof für zwei Arbeiter zwei Aufseher vorhanden sind, dürfte doch noch nicht dagewesen sein. Könnte man für die fehlenden fünf Mann nicht ein paar Nürnbergger Familienväter beschäftigen? Und wenn es nur einige Wochen wären? Die Stadtverwaltung scheint aber nicht zu wissen, daß tausende Nürnberger Familienväter schon viele Wochen arbeitslos sind und der Armenpflege zur Last fallen. So wie im Viehbof ist es auch im Schlachtbof. Es sind hier fünfzehn Mann beschäftigt und auch zwei Aufpasser: ein Hausmeister und ein Viehhausmeister. Der letztere ist besonders stramm in Ausübung seines Dienstes. Man wird das begreiflich finden, wenn man weiß, daß er früher Gefängnis-aufseher war. Ob es aber ratsam ist, einen ehemaligen Gefängniswärter als Vorarbeiter auf die städtischen Arbeiter loszulassen, möchten wir doch bezweifeln. Doch die Hauptsache ist, daß auch hier die ganze entsetzliche Arbeit des städtischen Fleischverkaufes von den Schlachtbofarbeitern mitgemacht werden muß, ohne daß eine Person dafür eingestellt wird. Wenn der städtische Fleischverkauf weiter besteht, muß auch hier eine Aenderung eintreten.

Offenbach am Main. In der Mitgliederversammlung vom 9. August referierte Kollege **Mann** über „Tarifverträge und die Stadtverwaltungen“. Der Referent schilderte den Werdegang der Tarifverträge für Gemeindefarbeiter. In der Diskussion beteiligten sich die Kollegen **Seitiger** und **Schmeier**, welche die Schattenseiten der Tarifverträge beleuchteten und für möglichst kurzfristige Tarifverträge eintraten. Unter „Verschiedenes“ stellte Kollege **Schmeier** den Antrag, der Vorstand solle bei der Stadtverwaltung vorstellig werden, daß sie, ebenso wie die Stadt Wiesbaden, vier städtische Arbeiter zum Besuch der Bauausstellung nach Leipzig entsende. Der Antrag wurde angenommen.

Kostad i. M. Unsere Filiale hielt am 3. August ihre Mitgliederversammlung in der Philharmonie ab. Die Abrechnung vom 2. Quartal gab der Kassierer. Die Gesamteinnahme betrug 4407,18 Mk., Filialausgabe 80,58 Mk. Im Auftrage der Hauptkassa gezahlt: Aramenterkündigung 14,25 Mk., Sterberunterkündigung 60 Mk., Arbeitslosenunterkündigung 52,50 Mk. In Einleitungen insgesamt 255,75 Mk., dazu in bar 1410,85 Mk. Zusammen 1596,60 Mk., so daß ein Mannbestand der Filiale von 1980,50 Mk. verbleibt. Der Mitgliederbestand vermehrte sich von 358 auf 365. Dem Kassierer wurde Entlassung erteilt. Die Abrechnung vom Sommervergangen nach Döberan ergab eine Einnahme von 77 Mk., Ausgabe 42,55 Mk., mithin ein Defizit von 15,85 Mk. Der zweite Punkt beschäftigte sich mit der Maßregelung von zwei Bauamtsarbeitern. Grund zu der Maßregelung war folgender: Am Sonnabend, den 2. Juli d. J., mittags, erhielten die Kollegen **Prüdigam** und **Schumacher** den Auftrag, um 11 Uhr auf dem Marktschen Mollentlager zu erscheinen, um Kohlen abzuwiegen und einzuladen und nach dem städtischen Lagerplatz zu transportieren. Nachdem sich beide Kollegen in der Mittagszeit genau über die Arbeit, ob es Streiarbeit sei, orientiert hatten, weigerten sie sich natürlich um 11 Uhr diese für sie nicht in Betracht kommende Arbeit zu verrichten. Beide Kollegen konnten es nicht mit ihrer Heberzeugung vereinbaren, ihren lampfenden Prädern in den Rücken zu fallen. Recht erklärte ihnen der Aufseher **Kraich**, daß, wenn sie diese Arbeit nicht machen wollten, die Arbeit für sie zu Ende wäre. Daraufhin mußten die Kollegen ihre Arbeitshelle verlassen. — In der Versammlung entspann sich nun eine lebhaftere Debatte und alle Redner erklärten die Haltung der beiden Kollegen für einwandfrei. Wenn ein derartiges Ansehen an einen städtischen Arbeiter gestellt würde, so mußte dies gleich energisch zurückgewiesen werden, da wir uns selbst in einer Lohnbewegung befinden und hoffen, daß in alternativer Zeit die Bewegung einen günstigen Abluß findet! — Ein Antrag des Vorstandes, laut welchem eine Kommission von zwei Mann beim Rat vorstellig werden sollte, wurde einstimmig angenommen, doch sollten zunächst beide Gemahregelte, die bereits 9 Jahre im städtischen Betriebe beschäftigt sind, den Antanzenweg durchgehen. Beide begaben sich am Montag morgen zu ihrem Anseher, um genaueres über den Grund der Entlassung zu erfahren und ob es mit seinem Willen geschehen sei. Dies bejahte Herr **Prantmann**. Darauf gingen beide zum Hafenbauinspektor **Merner**. Nach dieser Aussprache erklärte der Direktor, daß die Leute am Dienstag morgen wieder eingestellt werden sollten, was aber bis jetzt merkwürdigerweise noch nicht eingetreten ist. — Als 2. Schriftführer wurde Kollege **C. Pawlow** gewählt. Ferner wurden einem Kollegen aus unserer Unterabteilung 25 Mk. bewilligt.

Stargard i. Pomm. (Zum Koalitionsrecht.) Ab und zu verläßt doch eine Stadtverwaltung ihren Arbeitern das ihnen gewährtete Koalitionsrecht illusorisch zu machen. Waren die Ziele in den letzten Jahren seltener, so lag es daran, daß sich selbst in den Kreisen der rathenartigen Verwaltungen die Erkenntnis **Wahn** brach, derartige Mittel sind kein Allheilmittel, die Ar-

beiter für alle Zukunft der Koalition entziehen zu können. Die steigende Zahl der organisierten Gemeindefarbeiter bietet den besten Beweis dafür, daß wir auch in den kleinen Gemeinden und Städten marschieren. Waren doch diese Kollegen bisher der schrankenlosen Willkür ihrer Vorgesetzten ausgeliefert. Manche Stadt, wie auch die Betriebsverwaltungen handeln freilich nach dem bekannten ostelbischen Grundsatz, daß der dümmste Arbeiter der beste ist. Je indifferent der Arbeiterschaft, desto billiger und auch williger ist sie der Unternehmern. Schon der Gedanke der Zusammengehörigkeit unter den Arbeitern der städtischen Betriebe zwingt die Magistrate, eine Verbesserung der Lage vorzunehmen. Tun sie es nicht, um so ungemühter wird der Drang in den Kreisen der bisher apathisch gebliebenen Massen hervortreten. Mandem sind, wenn auch spät, so doch jetzt in der Zeit des Brot- und Fleischwunders, die Augen aufgeschlossen. Das Einkommen ermächtigt keine den Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung. Der Mangel an gesunden und vollwertigen Lebensmitteln führt zur Unterernährung der Massen. Um so verantwortlicher ist es, wenn eine Stadtverwaltung mit aller ihr zur Verfügung stehenden Hebermacht, die ohnehin so sorgfältige Ernährung noch auf ein niedrigeres Niveau herabzubrüden versucht und damit jeden gesunden Geist des Fortschritts hemmt. Ein derartiger Fall liegt in **Stargard i. Pomm.** vor. Zu einer Versammlung waren die Arbeiter und Handwerker der städtischen Betriebe geladen. Das Thema des Abends war: „Die Stadtgemeinden als Arbeitgeber und die Lage ihrer Arbeiter“. Zwei Tage vorher ließ der Direktor der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Herr **Chlerk**, eine Anzahl Arbeiter rufen und warnte sie vor Besuch der Versammlung. Als trotzdem einige Arbeiter kamen, wurde auch diesen nochmals eindringlich nach einigen Tagen, da man die Namen der Besucher feststellen lassen abgeraten, sich der Organisation anzuschließen. Man sagt aber § 153 der Gewerbeordnung ausdrücklich, daß keiner durch Mittel des Zwanges einen derartigen Nachtritt erzwingen darf. Oder machen diese Bestimmungen vor den städtischen Betrieben und deren Betriebsleitern halt? Da der Herr **Chlerk** als Polizeidirektor der Vorgesetzte des Betriebsleiters ist, so sind wir überzeugt, daß er letzteren auf das Ungeheuerliche seiner Handlungen aufmerksam machen wird. Man acht noch weiter, um alles im Reine zu verstehen, was Koalition und Koalitionsrecht heißt. Mein Mensch wird in dem oben bezeichneten Thema etwas anderes als eine rein wirtschaftliche Frage auffassen. Um so unverständlicher ist es, wenn man dies als eine politische Angelegenheit und die Versammlung als eine öffentliche stempeln will. Der Grund dazu war allerdings ein anderer. Um zum Ziele zu kommen, mußte man dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 Gewalt antun. Wollte man doch unter allen Umständen den Veranstalter, unter Bezugnahme auf die §§ 5 und 18, Ziffer 2, jede weitere Möglichkeit nehmen, weitere Propaganda zu treiben. Der Magistrat erlebte aber einen bösen Reizfall, in der am 5. August d. J. vor dem dortigen Schöffengericht gefällten richterlichen Entscheidung. Der Anwalt beantragte selbst Freisprechung. Der Angeklagte verlangte ebenfalls seine Freisprechung, die Hebernahme der Kosten auf die Staatskasse und die Rückerstattung der Auslagen. Das Gericht kam ebenfalls zu diesem Urteil. Dadurch ist dem Magistrat und dem Polizeidirektor attestiert, daß ihre getroffenen Maßnahmen jeder gesetzlichen Grundlage entbehren. Allerdings, was man wollte, hat man ja erreicht. Man wollte wissen, wer von den Arbeitern zur Versammlung gehen würde und was der Referent ausgeführt hat. Da der protokollierende Polizeibeamte in seinem Bericht ausdrücklich betonte, daß nur rein wirtschaftliche Fragen behandelt wurden, so wird der Magistrat als Arbeitgeber hoffentlich die durch die Hebermittlung empfangenen Lehren auch zur Rückwendung bei den städtischen Arbeitern bringen. Denn von irgendwelchen sozialen Fortschritten ist man in Stargard noch recht weit entfernt. Köstlich gibt man nun den Arbeitern das, was sie als mitbestimmender Faktor innerhalb des Staates und der Kommune berechtigterweise auch verlangen können.

Zwidau. In der gutbesuchten Versammlung vom 2. August gab der Kassierer zunächst den Massenbericht. Die Einnahme betrug inkl. Bestand 1600,12 Mk., die Ausgabe 1011,64 Mk. Mithin bleibt ein Mannbestand von 588,48 Mk. In Unterabteilungen wurden ausgezahlt: auf Rechnung der Hauptkassa 181 Mk., Aranken- und Arbeitslosenunterkündigung 46,50 Mk. Die Hauptkassa erhielt in bar 62,12 Mk. Die Mitgliederzahl betrug 225. Hierauf gab der Vorsitzende Kollege **Körber** das Resultat der in voriger Woche stattgefundenen Arbeiterauswahlwahlen bekannt. Unsere Mandatanten wurden bei guter Wahlbeteiligung glatt gewählt. Die Kollegen brachten in der Debatte ihre Zufriedenheit über die Wahl zum Ausdruck. Kollege **Schubert** gab den Massenbericht und machte bekannt, daß das Gewerkschaftsstatut am 31. August eine Sonderfahrt zur Bauausstellung nach Leipzig veranstalte. Er forderte zur regen Beteiligung auf. Ebenfalls gab er bekannt, das mit dem 1. Oktober das Gewerkschaftsstatut ein Bezirkssekretariat errichtet, welches sich speziell mit der Vertretung sowie Anwartschafts-erteilung in Rentenfällen (Unfall- und Invaliden) beschäftigt. Zum Schluß gab der Vorsitzende bekannt, das in den nächsten Tagen eine Wählerrevision stattfindet.

◆ Internationale Rundschau ◆

Norwegen. In Christiania tagte vom 22. bis 29. Juni der norwegische Gewerkschaftskongress. Aus dem Geschäftsbericht der Landeszentrale ist ersichtlich, daß die Mitgliederzahl 63.000 beträgt, die 25 Verbänden angehören. Den wichtigsten Verbandungspunkt bildete „Organisationsform und Taktik“. Auf dem Kongress waren drei Richtungen in dieser Frage vertreten. Die erste war Anhänger der Berufs- und Industrieorganisationen, die zweite verlangte Betriebsorganisationen und die dritte Gruppe bildeten die Syndikalisten. Diese stehen hier im Gegensatz zu ihren deutschen und französischen Genossen auf dem Boden der politischen Aktion der Sozialdemokratie, und verlangen für die Gewerkschaften eine scharfe Zentralisation, nach der Richtung, daß die Organisationsgewalt den örtlichen Kartellen und der Landeszentrale übertragen wird, während die Berufsorganisationen beiden Körperlichkeiten gewissermaßen als Sektoren angehängt. Nach langer Debatte wurde die syndikalistische Forderung mit 170 gegen 20 Stimmen verworfen. Für die Form der Betriebsorganisationen wurden 88 Stimmen abgegeben, während die bisherige Richtung mit 100 Stimmen hielt. Die syndikalistischen Anträge auf Verwerfung der Tarifverträge, Anwendung der Zwangsorgane usw. wurden mit großer Mehrheit verworfen. Beschlossen wurde, den obligatorischen Beitrag zum Streifonds von 7,20 Kr. (8,06 Mk.) auf 10,40 Kr. (11,65 Mk.) zu erhöhen. Alsdann beidseitig der Kongress einen Protest gegen die Absicht der Regierung, ein Gesetz mit obligatorischen in Schweden verfahren in gewerkschaftlichen Kämpfen zu erlassen. Die Landeszentrale wurde beauftragt, eventuell einen außerordentlichen Kongress zu berufen, wenn die Regierungsvorlage dem Parlament unterbreitet wird. Dieser soll dann über die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen, die zur Beseitigung der Vorlage beitragen können. Zur Frage der gegenseitigen obligatorischen Streitunterbrechung der drei skandinavischen Länder wurde beschlossen, die auf einer Konferenz in Göttingen vereinbarte Grundlage zu akzeptieren, aber mit der gleichen Änderung, die auf dem dänischen Gewerkschaftskongress angenommen wurde. Demnach soll die obligatorische Unterbrechungspflicht erst eintreten, wenn mindestens 10 Proz. der Mitglieder einer Landesorganisation im Kampfe verwickelt sind. Da der schwedische Kongress letzten Herbst sich für 20 Proz. entschieden hatte und zudem eine andere Abänderung der Vereinbarung beschloß, ist diese Frage bis auf weiteres erledigt. Es bleibt bei der freiwilligen gegenseitigen Unterstützung, die man bisher hatte.

◆ Rundschau ◆

Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht. Unsere heutige Gewerbeinspektion ist ein Kind der modernen kapitalistischen Produktionsweise. Sie ist aus der Fabrikinspektion hervorgegangen, deren Anfänge bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts zurückreichen. Schon das erste englische Schutzgesetz zugunsten der Fabrikarbeiter von 1802 sah eine Kontrolle der Betriebe vor, allerdings zunächst nur durch „Ehrenbeamte“. In Preußen sah erst ein Gesetz vom 16. Mai 1853 vor, daß Fabrikinspektoren zur Beaufsichtigung der großen Betriebe angestellt werden konnten. Tatsächlich kam es jedoch nur zur Bestellung von Inspektoren für die Bezirke Düsseldorf, Cöln und Aachen, und die Stelle des letzteren blieb zeitweilig noch ohne Besetzung, weil von den Provinzialbehörden das Bedürfnis dazu bestritten wurde. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 verzichtete ebenfalls noch auf die obligatorische Einführung der Gewerbeaufsicht. Sie beschränkte sich nur auf die Bestimmung, daß überall, wo die Fabrikinspektion eigenen Beamten übertragen sei, diesen alle Rechte der Ortspolizei zuständen. Immerhin vermehrte sich schon in den sechziger Jahren die Zahl der Fabrikinspektoren; 1875 waren deren zehn in Preußen und vier in Sachsen vorhanden, 1889 waren im ganzen Reich bereits 80 Aufsichtsbeamte tätig. Den Anstoß zum weiteren Ausbau der Einrichtung gab der Internationale Arbeiterschuttkongress 1889 in Paris, der die (amtliche) Arbeiterschuttkongress vom Jahre 1890 zur Folge hatte. Durch das sogenannte Schutzgesetz vom 1. Juni 1891 wurde die Anstellung von Aufsichtsbeamten für alle Bundesstaaten obligatorisch. Nach § 139b der Gewerbeordnung steht ihnen nunmehr die Aufsicht über eine ganze Reihe Vorschriften zu. Während im ganzen Deutschen Reich noch 1890 einschließlich der Hilfsbeamten nur 93 Aufsichtspersonen vorhanden waren, stieg deren Zahl 1891 auf 115, 1892 schon auf 176, 1897 auf 284 und 1900 auf 320. Hand in Hand mit dieser Vergrößerung des Beamtenapparates ist auch die Tätigkeit der Inspektion gewachsen. In einigen Bundesstaaten (Bayern, Baden, Sachsen) sind Ämtern als Aufsichtspersonen angestellt worden, teilweise hat man Ämter zur Wahrung herangezogen usw. Ueber den gegenwärtigen Stand des Gewerbeaufsichtsdienstes in Deutschland gibt der Jahresbericht der badischen Gewerbeinspektion auf das Jahr 1912 interessante

Aufschluß. Danach stieg die Zahl der Gewerbeaufsichtsbekanntem in den letzten fünf Jahren im Deutschen Reich von 437 auf 532, und zwar in Preußen von 267 auf 323, Bayern von 20 auf 35, Königreich Sachsen von 56 auf 59, Württemberg von 17 auf 20, Baden von 10 auf 14, Elsaß-Lothringen von 8 auf 11 usw. Die Zahl der Revisionen stieg im gleichen Zeitraum im ganzen Reich von 182.983 auf 229.959, und zwar in Preußen von 109.361 auf 126.682, Bayern von 14.954 auf 20.928, Sachsen von 22.291 auf 25.025, Württemberg von 13.115 auf 14.675, Baden von 2821 auf 10.465, Hessen von 6930 auf 10.268, Elsaß-Lothringen von 2899 auf 5995. Was die zu bewältigende Arbeit anbetrifft, so entfielen auf einen Beamten im Jahre 1911 in Preußen 660, Bayern 1332, Sachsen 659, Württemberg 812, Baden 1142, Hessen 636, Elsaß-Lothringen 1065, im ganzen Deutschen Reich 728 revisionspflichtige Betriebe. Auf 100 Betriebe entfielen wirkliche Revisionen in Preußen 59, Bayern 44, Sachsen 64, Württemberg 90, Baden 65, Hessen 107, Elsaß-Lothringen 51, im ganzen Reich 59. Hiernach wäre die Aufsicht am durchgreifendsten in Hessen. Es entfallen dort auf einen Beamten nur 636 Revisionen, gegen 1142 in Baden, 1065 in Elsaß-Lothringen usw. Aber auch dieser Stand der Gewerbeaufsicht kann noch nicht befriedigen. Noch eine Reihe weiterer Verbesserungen sind vorzunehmen, insbesondere auch nach der Richtung größeren Einflusses der Arbeiter selbst.

Chronische Teuerung. Die enorme Verteuerung aller wichtigen Lebens- und Genussmittel, die im Jahre 1911 einsetzte und im Jahre 1912 beängstigende Fortschritt machte, ist noch nicht überwunden. Obwohl im ersten Halbjahr 1913 die Preise — vor allem der vegetabilischen Nahrungsmittel — etwas zurückgegangen sind, bleibt im Vergleich zum Jahre 1911 doch noch eine ganz erhebliche Verteuerung bestehen, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß das Niveau der Lebensmittelpreise nicht wieder auf den Stand früherer Jahre zurückgehen wird, daß vielmehr die Teuerung bis zu einem gewissen Grade eine chronische ist. Nach zuverlässigen Berichten über die Preisbewegung der wichtigsten Lebens- und Genussmittel in circa 100 deutschen Städten berechnen sich die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelaufwandes einer vierköpfigen Familie (Eltern und zwei Kinder) in den ersten sechs Monaten auf Markt:

Monat	1911	1912	1913	Steigerung vom 1911 bis 1913
Januar	23,50	24,69	26,01	+ 2,51
Februar	23,61	24,83	25,96	+ 2,25
März	23,60	25,18	25,83	+ 2,23
April	23,...	25,74	25,61	+ 1,81
Mai	2	25,52	25,43	+ 1,71
Juni	3,97	25,85	25,35	+ 1,88

Die Verteuerung gegenüber dem Jahre 1911, die im Januar 1913 noch 2,51 Mk. betrug, war also im Juni noch immer auf 1,38 Mk. Für die wichtigsten preussischen Gebiete ergaben sich im Juni 1911 bis 1913 folgende Indizes in Markt:

Provinz	Juni 1911	1912	1913	Steigerung vom 1911 bis 1913
Groß-Berlin	23,67	25,86	24,63	+ 0,96
Brandenburg	23,01	26,26	25,44	+ 2,43
Pommern	22,71	24,88	25,07	+ 2,36
Posen	23,02	25,85	24,82	+ 1,80
Schlesien	23,40	25,05	23,88	+ 0,43
Sachsen	24,62	26,40	25,97	+ 1,35
Schleswig-Holstein	23,48	25,78	25,06	+ 1,60
Hannover	23,35	24,93	24,73	+ 1,38
Westfalen	23,48	25,51	25,72	+ 2,24
Hessen-Raffau	24,97	25,85	25,45	+ 0,48
Rheinland	25,93	27,01	26,44	+ 0,51

In den außerpreussischen Landesteilen des Deutschen Reiches betragen die Kosten des wöchentlichen Nahrungsmittelaufwandes durchschnittlich in Markt:

Provinz	Juni 1911	1912	1913	Steigerung vom 1911 bis 1913
Bayern	24,21	25,90	25,70	+ 1,49
Königreich Sachsen	22,80	25,61	25,21	+ 2,41
Württemberg	24,20	25,58	24,94	+ 0,74
Baden	25,94	27,25	26,32	+ 0,38
Thüringen	23,82	26,59	25,60	+ 1,78
Elsaß-Lothringen	25,76	27,11	27,27	+ 1,51

Obwohl in einem erheblichen Teil Deutschlands die Kosten des Nahrungsmittelaufwandes bereits unter das vorjährige Niveau herabgegangen sind, ergibt sich im Vergleich zum Jahre 1911 noch durchweg eine beträchtliche Steigerung der Indizes. Es ergibt sich aus den Zahlen also ein Ansteigen der Preise; trotz zeitweiliger Schwankungen und Rückgänge steigt im ganzen die Kurve der Bewegung. Der Lebensunterhalt wird stetig teurer — die Junker aber halten die Grenzen des Reiches gesperrt und fahren nach höheren Zöllen.

Ueber die Arbeitslosenunterstützung der Stadt Stuttgart, die am 1. Oktober 1912 nach dem Güter-Einstieg eingeführt wurde, wird jetzt der erste, auf ein halbes Jahr sich erstreckende Bericht

erstattet. Das Genter System der Zuschußleistung an die Mitglieder der angeschlossenen Berufsvereine wurde in Stuttgart erweitert durch Zulassung von Einzelsparern und Sparvereinigungen. Den Anschluß an die Arbeitslosenversicherung der Stadt haben im ersten Halbjahr 44 Gewerkschaften und 2 Sparvereinigungen vollzogen; außerdem wurden von 22 Einzelsparern Einzahlungen auf die besonderen Arbeiterparbücher gemacht und damit das Recht zum Bezug der Unterstützung erworben. Im ersten Halbjahr meldeten sich 913 Arbeitslose, und zwar 111 Ledige und 629 Verheiratete mit 777 Kindern unter 14 Jahren. Hier von wurden 145 Arbeitslose unter Berufung auf das Statut abgewiesen. In den Genuss der Arbeitslosenunterstützung gelangten 798 Personen, und zwar 329 Ledige und 469 Verheiratete mit 679 Kindern. Die meisten Unterstützungsempfänger gehörten dem Holzarbeiterverbande an, es folgten die Verbände der Buchdrucker, der Zimmerer, der Metallarbeiter, Buchbinder usw.; 19 Unterstützte gehörten Sparvereinigungen an, 3 waren Einzelsparer. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit dauerte 16,4 Tage. An städtischem Zuschuß wurde in 892 Fällen die Summe von 9716 Mk. bezahlt oder 10,92 Mk. pro Fall. Ein abschließendes Urteil über die Einrichtung will der amtliche Bericht bei der Kürze der Praxis noch nicht fällen. Er weist nur auf die große Geschäftsvermehrung hin, die dem städtischen Arbeitsamt durch die Angliederung der Arbeitslosenversicherung erwachsen sei und betont, daß eine befriedigende Kontrolle über die tatsächliche Arbeitslosigkeit und die Unmöglichkeit, anderweitig Arbeit zu erhalten, sehr erswerlich sei. Auch die Gewerkschaften seien in den meisten Fällen lediglich auf die Aussagen der Arbeitslosen selbst angewiesen. Während die organisierte Arbeiterschaft sich die Einrichtung in weitestgehendem Maße zunutze zu machen suchte, habe die Möglichkeit des Anschlusses von Einzelsparern wenig Beachtung gefunden. Das ist erklärlich, denn der Arbeiter, der überhaupt über seine Lage und seine Zukunft nachdenkt, schließt sich seiner Gewerkschaft an, die korporativ der Arbeitslosenversicherung angeschlossen ist. Zur Schlichtung von Streitfällen über die Anwendung des Statuts besteht ein Schiedsgericht, das sich aus dem Referenten des Gemeinderats für die Arbeitslosenunterstützung und je einem Unternehmer- und Arbeitermitglied der Kommission für das städtische Arbeitsamt zusammensetzt. Dieses Schiedsgericht hatte über 11 Fälle zu entscheiden, von denen 4 zugunsten der beschwerdeführenden Arbeiter, die übrigen abweisend erledigt wurden. Bemerkenswert ist, daß der städtische Zuschuß für die Mitglieder der Berufsvereine auf 50 Proz. der Leistung dieser Vereine, höchstens 1 Mk. täglich, festgesetzt ist. Dieser Zuschuß erhöht sich für jedes Kind unter 15 Jahren um 5 Proz. Der Leistung des Berufsvereins, höchstens jedoch 25 Proz. Der Gesamtbetrag des Zuschusses kann demnach 1,25 Mk. pro Tag nicht übersteigen.

Die neuen Trinkwasseranlagen New Yorks seien eine der bedeutendsten und interessantesten Schöpfungen der Wasserbaukunst über. Sie haben die riesenhafte Aufgabe, eine Bevölkerung von über fünf Millionen Menschen, die außerdem alljährlich um 140 000 Seelen zunimmt, mit Wasser zu versorgen. Die seitherige, 75 Kilometer von New York entfernte Anlage bei Croton liefert täglich 1 1/2 Millionen Kubikmeter; dagegen wird die neue, in einer Entfernung von 144 Kilometer in den Catskillbergen gelegene Anlage 2 1/2 Millionen Kubikmeter pro Tag nach New York bringen. Es steht demnach aus beiden Anlagen zusammen ein tägliches Quantum von 3 1/2 Millionen Kubikmeter Wasser zur Verfügung, das sind pro Einwohner 750 Liter, eine sehr reichliche Versorgung. Indes wird die neue Anlage nach volligem Ausbau allein 3,4 Millionen Kubikmeter liefern können. Das gesamte Wassergewinnungsgebiet nimmt eine Fläche von 2300 Quadratkilometer ein. Es besteht aus vier Bezirken, von denen zurzeit erst einer ausgebeutet wird. Das ihm entströmende Wasser wird in einer riesigen Talspalte, deren Sperrmauer 1418 Meter lang und 58 Meter hoch ist, und die 555 Millionen Kubikmeter Wasser zu fassen vermag, angesammelt. Vergleichshalber sei erwähnt, daß die Uralsperrre in der Höhe 45 Millionen Kubikmeter faßt. In einer langen, durch zwei Reservoirs unterbrochenen Leitung strömt nun das Wasser nach New York. Die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten — Durchbohrung von Bergen, Unterführung unter Flüssen — waren enorm. Eine besonders bewundernswürdige Leistung stellt die Untertunnelung des Hudsonflusses dar. Man mußte dabei bis zu über 300 Meter Tiefe vordringen, weil erst in dieser Tiefe Kalkgrund, der nötig war, um den riesigen Druck des Wassers auszuhalten, zu erreichen war. Es wurde an jedem Ufer ein senkrechter Schacht von 4,3 Meter Durchmesser bis auf 335 Meter Tiefe gebohrt und dann die Enden der Schächte durch einen wagerechten Tunnel verbunden. Eine Vorstellung von dem Druck, den die Wände des Tunnels auszuhalten haben, gibt vielleicht die Mitteilung, daß dieser Druck in dem Luertunnel 44 Kilogramm pro Quadratcentimeter beträgt, während in den Lokomotivschiffen die Wandungen nur einem Druck von 12 Kilogramm pro Quadratcentimeter ausgesetzt sind.

◆ Verbandsteil ◆

Dritte internationale Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe.

Unsere zweite Internationale Konferenz in Kopenhagen hat beschlossen, unsere dritte Konferenz im Jahre 1913 im Anschluß an den Internationalen Arbeiterkongress in Wien abzuhalten. Nachdem aber der Internationale Arbeiterkongress auf 1914 verlagert und daraufhin Wien als Konferenzort für unsere Tagung freigelassen wurde, weil hier die Vorbereitungen für eine solche Tagung fehlten, so findet nunmehr, nach Umfrage bei den angeschlossenen Verbänden unsere dritte Konferenz in der Zeit vom 23. bis 25. September 1913 in Zürich, Volkshaus, Stauffacherstraße 60, statt.

Tagungsordnung:

1. Konstituierung der Konferenz.
2. Bericht des Sekretärs.
3. Die rechtliche Stellung der Arbeiter öffentlicher Betriebe (Koalitions- und Streikrecht).
4. Tarifverträge für Gemeinde- und Staatsarbeiter.
5. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter öffentlicher Betriebe und unsere Forderungen zu ihrer Verbesserung.
6. Unsere Bruderorganisation in Böhmen als separatistische Bewegung.
7. Herausgabe eines Internationalen Informations Bulletin.
8. Vereinbarungen für den Uebertritt aus den angeschlossenen Bruderorganisationen.
9. Angelegenheiten der Internationalen Verbindung.
10. Wahl des Sitzes des Internationalen Sekretariats.

Anträge für die Konferenz sind an Kollegen Albin Mohs, Berlin, Winterfeldstr. 21 III, Verbandsbureau, zu senden.

Für das Internationale Sekretariat:
Albin Mohs.

◆ Eingegangene Schriften und Bücher ◆

Kommunale Praxis. Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefortschritt. Herausgeber: Dr. Albert Süßem. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstraße 69. Nr. 33 und 34. Vierteljährlich nur 3 Mk. Probenummern sind jederzeit kostenlos zu beziehen.

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. Diese Lehrschriften machen sich zur Aufgabe, das Studium der französischen, englischen, italienischen oder deutschen Sprache, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden sind, auf interessante und unterhaltende Weise weiter zu führen. Probenummern für französisch, Englisch, oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Totenliste des Verbandes.

Friedrich Witt, Berlin Arbeiter (Gasanstalt) † 29. 7. 1913, 52 Jahre alt.	Kupert Feuerer, München penf. Schulheizer † 6. 8. 1913, 59 Jahre alt.
Wilhelm Dinsle, Stettin Katerwewärter † 29. 7. 1913, 63 Jahre alt.	Julius Pohl, Berlin Wartarbeiter † 8. 8. 1913, 60 Jahre alt.
Ch. Kornab, Düsseldorf Hochbauarbeiter † 31. 7. 1913, 32 Jahre alt.	Otto Buhl, Hamburg (Gaswerk II.) † 8. 8. 1913, 40 Jahre alt.
Franz Grohs, Pöschel Straßenreimiger † 3. 8. 1913, 61 Jahre alt.	K. S. Thomas, Dresden Tiefbauarbeiter † 9. 8. 1913, 59 Jahre alt.
Ch. Engelmann, Hannover Arbeiter (Stadtbauamt) † 4. 8. 1913, 66 Jahre alt.	F. Lauenroth, Burgb. Magd. Arbeiter (Stadtbauamt) † 9. 8. 1913, 58 Jahre alt.
J. Kadziwilk, Düsseldorf Arbeiter (Gaswerk Klingenberg) † 6. 8. 1913, 56 Jahre alt.	Konrad Pfund, Fürth penf. Monteur † 10. 8. 1913, 61 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!